

**Anlage zum Schreiben an die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen vom 10.12.2014, Nr. 72c-U8705.5-2013/3-9**

**Grundstrukturen und wesentliche Inhalte der novellierten Bioabfallverordnung**

Bearbeitungsstand: zweite Fassung vom November 2014

**Vermerk**

Die Bioabfallverordnung ist durch die Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611) umfassend novelliert worden. Die zahlreichen Änderungen der Bioabfallverordnung sind größtenteils am 01.05.2012, zu einem kleineren Teil erst am 01.08.2012 in Kraft getreten (vgl. Art. 6 der Verordnung vom 23.04.2012). Inzwischen liegt eine Bekanntmachung vom 04.04.2013 der seit 01.08.2012 geltenden Fassung der Bioabfallverordnung vor (BGBl. I 2013, S. 658).

Nachfolgend sollen die Grundstrukturen und wesentlichen Inhalte der novellierten Bioabfallverordnung unter Hervorhebung der durch die Novelle geregelten Ergänzungen und Änderungen der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung dargestellt werden. Der Vermerk soll lediglich eine Einstiegshilfe sein, um zum Regelungsgegenstand und zu den wesentlichen Inhalten der novellierten Bioabfallverordnung einen vollständigen Überblick zu gewinnen. Detaillierte Erläuterungen zu einzelne Bestimmungen der Bioabfallverordnung, insbesondere zu Freistellungen nach § 10 BioAbfV von Behandlungs- und Untersuchungspflichten, finden sich in den „Vollzugshinweisen zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012), Stand 7.1.2014 (vgl. dazu Schreiben des StMUV vom 11.2014, Nr. 72c-U8759-2014/1-5).

Angegebene Paragraphen und Anhänge ohne Angabe der Rechtsnorm sind Paragraphen und Anhänge der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Eine erste Fassung dieses Vermerkes, Bearbeitungsstand April 2013, zu den Grundstrukturen und wesentlichen Inhalten der novellierten Bioabfallverordnung wurde den Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen mit Schreiben vom 19.06.2013, Nr. 72c-U8705.5-2013/3-1, übermittelt.

Die Aussagen in der ersten Fassung des Vermerkes wurden insbesondere auf Grund der von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Beteiligung des BMUB erarbeiteten „Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012)“, Stand 7. Januar 2014, überprüft. Hierbei sind als notwendig erweisende Ergänzungen und Änderungen in dieser zweiten Fassung des Vermerks, Bearbeitungsstand November 2014, vorgenommen. Die „Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012)“ sind im LAURIS zugänglich unter Abfallwirtschaft → Rechtsgrundlagen → Bioabfallverordnung und werden Gegenstand eines eigenen UMS (Nr. 72c-U8759-2014/1-5) sein.

Auf folgende Änderungen und Ergänzungen in dieser zweiten Fassung des Vermerkes im Vergleich zur ersten Fassung wird hingewiesen:

- Abschnitte A I und A II, S. 9 bis 12:

Die Ausführungen zu Regelungsgegenstand und Voraussetzungen für die Anwendung der Bioabfallverordnung wurden im Interesse der Übersichtlichkeit neu gegliedert; hierbei wurde im neuen Abschnitt A II 1 auf S. 10 auch eine neue Fallgestaltung aufgenommen, bei deren Vorliegen die Bioabfallverordnung nicht anwendbar ist.

- Abschnitt B, S. 14, 15:

Die Ausführungen zur dritten Alternative einer „Eigenverwertung“ nach § 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. b BioAbfV wurden inhaltlich etwas geändert.

- Abschnitt C S. 15, 16:

In den Erläuterungen zum „Gemischhersteller“ wurden die Ausführungen gestrichen, wonach auch ein Bioabfallbehandler, der behandelte Bioabfälle aus unterschiedlichen Behandlungsvorgängen auf seinem Grundstück zusammenführt, Gemischhersteller sei. Gemischhersteller sind nunmehr Personen, die – ohne selbst Bioabfälle biologisch zu behandeln – Bioabfälle, die sie meistens von anderen Personen erhalten haben, miteinander und ggf. mit anderen Einsatzmaterialien vermischen und das so hergestellte Gemisch zur Aufbringung abgeben.

- Abschnitt E I vor Abschnitt E I 1 auf S. 18:

Der Adressat der Pflicht zur (Veranlassung der) biologischen Behandlung von Bioabfällen wurde präzisiert. Hierzu ist der Gemischhersteller nicht verpflichtet, sondern der Bioabfallerzeuger bzw. –besitzer, der Bioabfälle zunächst an den Gemischhersteller

oder unmittelbar zur Aufbringung abgeben will.

- Abschnitt F II 1, S. 28, 29:  
Es wird nunmehr ausgeführt, dass bei einer Abgabe von behandelten Bioabfällen an einen Gemischhersteller statt unmittelbar zur Aufbringung der Bioabfallbehandler ebenfalls zu Schadstoffuntersuchungen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BioAbfV verpflichtet ist. Gibt der Gemischhersteller das hergestellte Gemisch später zur Aufbringung ab, ist auch dieser nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 5 BioAbfV zur Untersuchung des Gemisches auf Schadstoffe verpflichtet.
- Neuer Abschnitt F II 3, S. 29, 30:  
Die Darstellung der Regelungen zur Freistellung von Schadstoffuntersuchungspflichten ist übersichtlicher gestaltet worden; ferner ist ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen worden, dass Gemischhersteller in Bezug auf hergestellte Gemische nicht nach § 10 Abs. 2 BioAbfV von Schadstoffuntersuchungspflichten behördlich freigestellt werden können.
- Abschnitt K 1, S. 35:  
Es wurde eine Erläuterung aufgenommen, wer bei einem Import von nach § 9a BioAbfV zustimmungspflichtigen Bioabfällen aus dem Ausland Antragsteller für eine solche Zustimmung sein kann.
- Abschnitt K 4, S. 36:  
Es wurde ein Hinweis aufgenommen auf die für die Zwecke des § 9a BioAbfV aufbereiteten und im LAURIS eingestellten Formblätter von Anlage 1 Nachweisverordnung (mit Ausfüllanleitung), die herunterladbar und am PC ausfüllbar sind. Ferner wurde unter Bezugnahme auf die Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung ein Hinweis auf die Entbehrlichkeit der Angabe einer Erzeugernummer in den Formblättern aufgenommen.
- Abschnitt L 1, S. 37 bis S.39:  
Abschnitt L 1 zur Führung von Listen nach § 11 Abs. 1 BioAbfV wurde zur Verdeutlichung der Inhalte der Listenführungspflicht neu gegliedert und gestaltet; hierbei wurde auch eine Behauptung gestrichen, wonach ein Bioabfallbehandler u. U. zwei Listen führen müsse.
- Abschnitt L II, S. 39 bis S. 44:

Im neu gegliederten Abschnitt L II wurden die jeweils unterschiedlichen Verpflichteten (Abgeber von Bioabfällen, Flächenbewirtschafter und Zwischenabnehmer) und die jeweiligen Inhalte der Pflichten sowohl beim Lieferscheinverfahren als auch im Falle einer behördlichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren deutlicher herausgestellt. Ferner wurde ein Hinweis aufgenommen auf den im LAURIS eingestellten Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV, der herunterladbar und am PC ausfüllbar ist. Die bisherige Aussage, dass bei einer behördlichen Befreiung eines Bioabfallbehandlers als Mitglied einer Gütegemeinschaft vom Lieferscheinverfahren die Gütegemeinschaft auch nach dem neuen § 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG behördlich anerkannt sein müsse, wurde gestrichen.

## Inhaltsverzeichnis

### **A**

**Regelungsgegenstand der Bioabfallverordnung, Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit und ihr Verhältnis zum Düngerecht S. 9**

**A I Regelungsgegenstand der Bioabfallverordnung S. 9**

**A II Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bioabfallverordnung S. 9**

A II 1 vorgesehene Aufbringung der Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen S. 9

A II 2 Vorhandensein mindestens eines Bestandteils, der Bioabfall im Sinne der Bioabfalldefinition ist, in der als Düngemittel aufzubringenden Charge S. 10

A II 2.1 Geltung des Abfallrechts für den in der Charge enthaltenen Bestandteil S. 11

All 2.2 Erfüllung der Bioabfalldefinition durch den in der Charge enthaltenen Bestandteil S. 11

A II 3 kein spezialrechtlicher Ausschluss des Bioabfalls von der Geltung der Bioabfallverordnung S. 12

**A III Verhältnis der Bioabfallverordnung zu anderen Vorschriften, insbesondere zum Düngerecht S. 12**

### **B**

**stark eingeschränkte Geltung der Bioabfallverordnung bei der Eigenverwertung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BioAbfV S. 14**

§ 2 Nr. 6 Satz 1 BioAbfV S. 14

§ 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. a BioAbfV S. 14

§ 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. b BioAbfV S. 15

### **C**

**in der Bioabfallverordnung im Zusammenhang mit der Aufbringung von Bioabfällen vorgesehene Beteiligte mit unterschiedlichen Pflichten S. 15**

### **D**

**zulässige Einsatzstoffe bei Aufbringung von Bioabfällen S. 17**

## **E**

**Gewährleistung ausreichender Seuchen- und Phytohygiene bei Bioabfällen S. 18**

**E I inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten S. 18**

E I 1 zur hygienisierenden Behandlung S. 18

E I 2 zur biologisch stabilisierenden Behandlung S. 20

E I 3 Freistellungen von der Behandlungspflicht S. 20

**E II formelle Untersuchungs- und Dokumentationspflichten S. 21**

E II 1 Vorstellung der 3 Untersuchungs- und Prüfpflichten, allgemeine Vorbemerkungen S. 21

E II 2 Adressaten der Untersuchungs- und Prüfpflichten S. 22

E II 3 Freistellungen von Untersuchungspflichten S. 23

E II 4 Einzelheiten zu den mit der Durchführung von **Produktprüfungen** verbundenen Pflichten S. 23

E II 5 Einzelheiten zu mit der **Prozessüberwachung** verbundenen Pflichten S. 24

E II 6 Einzelheiten zur **Prozessprüfung** S. 25

## **F**

**Gewährleistung weitgehender Freiheit von Schadstoffen (insbes. Schwermetallen), Fremdstoffen und Steinen in Bioabfällen S. 26**

**F I inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten S. 26**

F I 1 Grundpflicht (Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten) S. 26

F I 2 Verdünnungsverbot S. 27

**F II formelle Pflichten (Untersuchungs- und Vorlagepflichten) S. 28**

F II 1 Grundpflicht (Untersuchung von Bioabfällen auf Schadstoffe) S. 28

F II 2 Einzelheiten zur Grundpflicht, Vorlagepflichten S. 29

F II 3 Freistellung von Untersuchungspflichten S. 30

## **G**

**Gewährleistung weitgehender Schadstofffreiheit im Aufbringungsboden. S. 30**

**G I inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten S.30**

**G II formelle Pflichten (Untersuchungs- und Vorlagepflichten) S. 31**

G II 1 Meldung der Aufbringungsfläche an Behörde S. 31

G II 2 Untersuchung der Aufbringungsfläche, Vorlage der Untersuchungsergebnisse an Behörde S. 32

G II 3 Adressat der Untersuchungs- und Vorlagepflicht S.32

**H**

**verschiedene Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen (§§ 6 bis 8 BioAbfV) S. 33**

**J**

**weitere Verbote und Einschränkungen bei Bioabfällen tierischer Herkunft S. 34**

**K**

**Pflicht zur Einholung einer vorherigen behördlichen Zustimmung zur Abgabe von in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe b BioAbfV aufgeführten Bioabfällen (§ 9a BioAbfV) S. 35**

K 1 Adressat der Zustimmungspflicht S. 35

K 2 Inhalt der Zustimmungspflicht S. 35

K 3 Zweck der Zustimmungspflicht S. 35

K 4 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung S. 36

K 5 Weiterreichung und Aufbewahrung der behördlichen Zustimmungen S. 37

**L**

**Pflichten zur Führung und Vorlage von Listen und Lieferscheinen bzw. Ersatzdokumenten (§ 11 BioAbfV) S. 37**

**L I Führung von Listen (§ 11 Abs. 1 bis Abs. 1b BioAbfV) S. 37**

L I 1 Struktur und Einzelheiten zur Listenführungspflicht bei hierzu verpflichteten Personen ohne Einsammler S. 38

L I 2 Struktur und Einzelheiten der Listenführungspflicht bei Einsammlern S. 39

**L II Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 bis Abs. 3a BioAbfV) S. 39**

L II 1 Ausfüllung, Weiterreichung und Übersendung des Lieferscheins an die Behörde bei Abgabe von Bioabfällen zur Aufbringung S.39

L II 1.1 Pflichten des Abgebers der Bioabfälle S. 40

L II 1.2 Pflichten des Flächenbewirtschafters S. 40

L II 1.3 Pflichten des Zwischenabnehmers, der unmittelbar zur Aufbringung bestimmte Bioabfälle erhält und an den Flächenbewirtschaftler weitergibt S. 41

L II 2 behördliche Befreiung vom Lieferscheinverfahren S. 41

L II 3 Pflichten für Abgeber (einschließlich Zwischenabnehmer) von Bioabfällen und Flächenbewirtschaftler im Falle einer behördlichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren S. 42

LII 3.1 Pflichten von Abgebern (einschließlich Zwischenabnehmern) von Bioabfällen S. 42

LII 3.1 Pflichten von Flächenbewirtschaftlern S. 44



## A

### **Regelungsgegenstand der Bioabfallverordnung, Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit und ihr Verhältnis zum Düngerecht**

#### **A I Regelungsgegenstand der Bioabfallverordnung**

Die Bioabfallverordnung regelt nach ihrem § 1 Abs.1, welche Anforderungen von verschiedenen Beteiligten erfüllt sein müssen, damit Bioabfälle als **Düngemittel** auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht und auf diese Weise als Abfälle verwertet werden dürfen. Diese Anforderungen sind

- materiell-rechtliche, d.h. inhaltliche Anforderungen (z.B. ausreichende Hygienisierung, Schadstofffreiheit),
- formelle Dokumentations- und Untersuchungsanforderungen, die der Dokumentation und Prüfung der Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen dienen.

#### **A II Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bioabfallverordnung**

##### A II 1 vorgesehene Aufbringung der Bioabfälle als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

Nur dann, wenn die Bioabfälle – auch nach Durchlaufen eines Vergärungs- oder Kompostierungsprozesses – gerade als Düngemittel nur auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht werden sollen, gelten die Anforderungen der Bioabfallverordnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BioAbfV, auch soweit sie sich auf den Betrieb solcher Anlagen beziehen. Zu diesen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bioabfallverordnung findet sich – bezogen auf Grünabfall als einem Bioabfall im Sinne der Bioabfallverordnung – auch ein Schaubild auf S. 59 der „Vollzugshinweise zur novellierten Bioabfallverordnung (2012)“.

Solange Bioabfälle oder hieraus erzeugte Gärreste oder Komposte auf andere Weise entsorgt werden sollen als durch Aufbringung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z.B. etwa durch Verbrennung, gelten die Vorschriften der Bioabfallverordnung, auch soweit sie den Betrieb von Vergärungs- und Kompostierungsanlagen betreffen, nicht.

So unterliegt die in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelte Aufbringung eines Gemisches aus Bodenmaterial mit Bioabfällen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierung) nicht den Anforderungen der Bioabfallverordnung. Die bodenschutzrechtliche Vorschrift des § 12 BBodSchV verweist lediglich hinsichtlich der materiell-rechtlichen Qualitätsanforderungen an die zugemischten Bioabfälle auf die inhaltlichen Vorgaben der Bioabfallverordnung zu Bioabfällen, die als Düngemittel verwertet werden sollen (insbes. ausreichende Hygienisierung, Höchstgehalte an Schadstoffen und Fremdstoffen).

Ferner gilt die Bioabfallverordnung auch dann nicht, wenn Bioabfälle zwar als Düngemittel verwendet werden sollen, aber nicht auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden sollen, sondern auf anderen Flächen wie z.B. in kommunalen Parks oder auf Grünflächen von Sportplätzen. In diesen Fällen bleibt die Geltung des Gebots der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen (§ 7 Abs. 3 KrWG) und das Düngemittelrecht unberührt (vgl. nachfolgende Abschnitte A II 3 und A III).

#### A II 2 Vorhandensein mindestens eines Bestandteils, der Bioabfall im Sinne der Bioabfalldefinition ist, in der als Düngemittel aufzubringenden Charge

Die Anforderungen der Bioabfallverordnung gelten nur dann, wenn die als Düngemittel aufzubringende Materialcharge mindestens einen Bestandteil enthält, der ein der Bioabfallverordnung unterliegender Bioabfall i.S. der Bioabfalldefinition des § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist. In diesem Fall ist die Bioabfallverordnung auch dann anwendbar, wenn weitere Bestandteile der als Düngemittel aufzubringenden Materialcharge keine solchen Bioabfälle sind. § Nr. 2 Nrn. 4 und 5 BioAbfV gehen nämlich davon aus, dass die dort definierten „behandelten Bioabfälle“ und „Gemische“ neben mindestens einem der Bioabfallverordnung unterliegenden Bioabfall auch weitere (in Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV aufgeführte) Materialien enthalten können, die keine Bioabfälle, u.U. sogar überhaupt keine Abfälle bzw. keine dem Abfallrecht unterliegenden Abfälle sind.

Somit gelten die Anforderungen der Bioabfallverordnung auch dann nicht, wenn als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. Gärreste aus der Vergärung von Materialien aufgebracht werden sollen, von denen kein Bestandteil ein der Bioabfallverordnung unterliegender Bioabfall im Sinne der Bioabfalldefinition der Bioabfallverordnung ist (z.B. Gärreste aus der Vergärung von tierischen Nebenprodukten wie Gülle und pflanzlichen nachwachsenden Rohstoffen).

Ein Material ist dann ein der Bioabfallverordnung unterliegender Bioabfall i.S. der Bioabfalldefinition des § 2 Nr. 1 BioAbfV, wenn die nachfolgend in den Abschnitten A II 2.1 und A II f2.2

genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist auf den Zeitpunkt des Einsatzes des Materials in einer Anlage zur biologischen Behandlung (insbesondere Vergärung, Kompostierung) abzustellen, bei Verzicht auf eine biologische Behandlung auf den Zeitpunkt der Aufbringung des Materials als Düngemittel. Denn Anlage 1 BioAbfV bezeichnet diejenigen Bioabfälle, die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV bereits kraft Verordnung zur Aufbringung als Düngemittel zugelassen sind, mit ihrem Abfallschlüssel vor einer - nach der Bioabfallverordnung grundsätzlich erforderlichen - biologischen Behandlung und nicht mit dem Abfallschlüssel für bereits biologisch behandelte Bioabfälle.

#### A II 2.1 Geltung des Abfallrechts für den in der Charge enthaltenen Bestandteil

Das Material muss überhaupt Abfall sein, das von der Geltung des Abfallrechts nicht nach § 2 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen ist.

So sind für eine Biogasanlage (= Vergärungsanlage) zielgerichtet erzeugte nachwachsende pflanzliche Rohstoffe (NaWaRos) keine Abfälle und damit auch keine Bioabfälle i.S. der Bioabfallverordnung.

Abfälle, die in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Nebenprodukteverordnung) unterliegende **tierische Nebenprodukte** sind, unterliegen zumindest hinsichtlich der Verwertung als Düngemittel nicht dem Abfallrecht und damit auch nicht der Bioabfallverordnung, vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3a BioAbfV, § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG.

Abfälle (auch vergorene oder kompostierte Abfälle), die „natürliche nicht gefährliche Land- und forstwirtschaftliche Materialien“ sind, die in der Land- oder Forstwirtschaft als Düngemittel verwendet werden „durch Verfahren oder Methoden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden“, unterliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG ebenfalls nicht dem Abfallrecht und nicht der Bioabfallverordnung. Beispiele sind Getreidespelzen, nicht essbare Rüben- und Rhabarberblätter, Gemüsestrünke, unbrauchbare Feldfrüchte.

#### A II 2.2 Erfüllung der Bioabfalldefinition durch den in der Charge enthaltenen Bestandteil

Der dem Abfallrecht unterliegende Abfall muss ferner i.S. der Bioabfalldefinition des § 2 Nr. 1 BioAbfV auch ein „Bioabfall“ sein. Hierzu müssen nach § 2 Nr. 1 BioAbfV folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Abfall muss tierischer oder pflanzlicher Herkunft sein oder aus Pilzmaterialien bestehen. Daran fehlt es z.B. bei menschlichen Ausscheidungen, ferner bei biologisch abbaubaren Industriechemikalien. Ein **hoher** organischer Anteil pflanzlicher oder tierischer Herkunft oder an Pilzmaterialien reicht für die Einstufung des Abfalls als Bioabfall aus (vgl. z.B. biologisch abbaubare Kunststoffe). Ferner muss der Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien biologisch

**abbaubar** sein. Hieran fehlt es etwa bei der Asche aus der Verbrennung von Pflanzen.

In Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV als Bioabfälle aufgeführte Abfälle gelten als Bioabfälle, auch wenn sie die zuvor genannten Voraussetzungen der Bioabfalldefinition nicht erfüllen sollten.

### A II 3 kein spezialrechtlicher Ausschluss des Bioabfalls von der Geltung der Bioabfallverordnung

Ein solcher spezialrechtlicher Ausschluss liegt in folgenden Fällen vor:

- Aufbringung von Bioabfällen als Düngemittel in Haus-, Nutz- und Kleingärten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BioAbfV)
- Anwendbarkeit der Klärschlammverordnung (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BioAbfV). Jedoch gilt die Bioabfallverordnung anstelle der Klärschlammverordnung bei solchen Schlämmen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV als Bioabfälle ausdrücklich aufgeführt sind. Insoweit ist die Bestimmung des § 2 Nr. 1, Halbsatz 2 BioAbfV, wonach in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV ausdrücklich aufgeführte Abfälle immer als Bioabfälle den Regelungen der Bioabfallverordnung unterliegen sollen, vorrangig gegenüber der Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BioAbfV zum Vorrang der Klärschlammverordnung.

Soweit dem Abfallrecht unterliegende Abfälle als Düngemittel verwendet werden, jedoch weder die Bioabfallverordnung noch die Klärschlammverordnung gelten, gilt das Gebot der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 7 Abs. 3 KrWG. Dieses Gebot wird vor allem konkretisiert durch die Vorgaben des Düngemittelrechts zu den allein zulässigen Düngemitteln.

Abfallrechtliche Dokumentations- und Untersuchungsanforderungen gibt es dann aber nicht - mit Ausnahme der sich dann aus §§ 24 Abs. 4, 23 Nr. 1 Nachweisverordnung (NachwV) i.V.m. § 49 Abs. 1 KrWG ergebenden (bei Anwendbarkeit der BioAbfV nach § 11 Abs. 4 BioAbfV ausgeschlossenen) Registerführungspflicht des Entsorgers, einschließlich des Landwirtes, der solche Abfälle als Düngemittel aufbringt. Daneben kann die zuständige Behörde auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 KrWG Anordnungen zur Führung von Registern und Nachweisen und zur Überprüfung von Abfällen auch gegenüber anderen Beteiligten, die keine Entsorger sind, treffen.

### **A III Verhältnis der Bioabfallverordnung zu anderen Vorschriften, insbesondere zum Düngerecht**

Im Zusammenhang mit der Aufbringung von Bioabfällen als Düngemittel ist zusätzlich zur Bioabfallverordnung auch das Düngerecht zu beachten, für dessen Vollzug in Bayern die Landwirtschaftsbehörden zuständig sind. Das Düngerecht gilt für das Inverkehrbringen und die Aufbringung insbesondere von Düngemitteln, unabhängig davon, ob solche Düngemittel Abfälle oder sogar Bioabfälle sind oder gar keine Abfälle (vgl. auch Vorbemerkung 4 zu Anlage 2 Tabelle 7 Düngemittelverordnung 2012).

Ebenso sind im Zusammenhang mit der Aufbringung einer Materialcharge, die der Bioabfallverordnung unterliegende Bioabfälle und der Nebenprodukteverordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegende tierische Nebenprodukte enthält, zusätzlich zur Bioabfallverordnung auch die veterinärrechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BioAbfV).

Das Düngerecht enthält zum Einen Regelungen zu Regelungsbereichen, die von der Bioabfallverordnung nicht geregelt werden. So sieht z.B. die Düngerverordnung im Interesse einer nur am Nährstoffbedarf von Pflanzen und an der Nährstoffaufnahme-fähigkeit des Bodens orientierten Aufbringung von Düngemitteln Aufbringungsbeschränkungen und -verbote für Düngemittel vor. Ferner sieht die Düngerverordnung auch Untersuchungspflichten zum Nährstoffgehalt in Pflanzen und Aufbringungsboden vor. Nach § 6 Düngemittelverordnung vom nunmehr 5.12.2012 (DüMV) müssen Düngemittel beim Inverkehrbringen nach Maßgabe dieser Bestimmung insbesondere mit Hinweisen auf den Nährstoffgehalt gekennzeichnet sein.

Es gibt aber auch Regelungsbereiche des Düngerechts, die sich mit den Regelungsbereichen der Bioabfallverordnung überschneiden. Hierbei ist grundsätzlich (soweit nachfolgend nicht auf - hier bekannte - Unterschiede hingewiesen wird) bei Erfüllung von Anforderungen der Bioabfallverordnung auch von der Erfüllung von solchen Anforderungen des Düngerechts auszugehen, die ebenfalls den Regelungsbereich solcher Anforderungen der Bioabfallverordnung regeln.

So erhalten das Düngegesetz und die Düngemittelverordnung (DüMV) für nicht bereits EU-rechtlich zugelassene Düngemittel Regelungen zu zulässigen Ausgangsstoffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ff. Düngemittelverordnung vom nunmehr 5.12.2012). Diese düngemittelrechtlichen Regelungen geben jedoch zusätzlich zur Bioabfallverordnung vor, dass für feste organische oder organisch-mineralische Düngemittel grundsätzlich ein Siebdurchgang von mindestens 90 %  $\leq$  2 cm gilt (Vorbemerkung 2 zu Anlage 2 Tabelle 7 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c DüMV, auch i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz). Neben der Bioabfallverordnung enthält auch die Düngemittelverordnung, auch i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz, materiell-rechtliche Anforderungen zur Seuchen- und Phytohygiene (§ 5 DüMV) und zu Schadstoffhöchstgehalten in Düngemitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DüMV i.V.m. Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV). Anders als die Bioabfallverordnung sieht das Dün-

gemittelrecht insoweit jedoch keine Untersuchungspflichten vor und regelt auch nicht, wie, insbesondere durch welche Art von hygienisierender Behandlung, die düngerechtlichen Anforderungen zur Seuchen- und Phytohygiene erreicht werden sollen.

## **B**

### **stark eingeschränkte Geltung der Bioabfallverordnung bei der Eigenverwertung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BioAbfV**

Wie sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 BioAbfV ergibt, gelten bei einer Eigenverwertung von pflanzlichen Bioabfällen i.S. des § 2 Nr. 6 BioAbfV die meisten Vorschriften der Bioabfallverordnung, insbesondere Behandlungspflichten, Untersuchungspflichten und Pflichten zur Führung von Lieferscheinen, nicht. Es gelten dann nur die an den Landwirt (Flächenbewirtschafter) gerichteten Aufbringungsbeschränkungen und Aufbringungsverbote der §§ 6 bis 8 BioAbfV (vgl. zu diesen Beschränkungen und Verboten die späteren Abschnitte D und vor allem H).

Die in § 2 Nr. 6 BioAbfV definierte Eigenverwertung sieht drei von einander zu unterscheidende alternative Fallgestaltungen einer „Eigenverwertung“ von Bioabfällen vor:

#### § 2 Nr. 6 Satz 1 BioAbfV:

Aufbringung von auf eigenen Betriebsflächen angefallenen pflanzlichen Bioabfällen auf selbstbewirtschafteten Betriebsflächen. Diese Fallgestaltung wird zumindest weitgehend obsolet geworden sein durch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, wonach Abfälle, die natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien sind und die in der Land- oder Forstwirtschaft verwendet werden, grundsätzlich von vorneherein nicht mehr dem Abfallrecht unterliegen.

Denn § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG eröffnet weitergehende Möglichkeiten der Aufbringung von unter diese Ausschlussvorschrift fallenden Abfällen, als sie § 2 Nr. 6 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BioAbfV eröffnen würde. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG können nämlich solche land- oder forstwirtschaftlichen Materialien auch auf für ihren Erzeuger fremden Flächen aufgebracht werden und dies ohne formelle Geltung der Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen der §§ 6 bis 8 BioAbfV.

#### § 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. a BioAbfV:

Aufbringung von (auch vergorenen oder kompostierten) pflanzlichen Bioabfällen auf selbstbewirtschafteten Flächen, wenn der Landwirt (Flächenbewirtschafter) die Bioabfälle auf eigenen, aber auch auf für ihn fremden Flächen bei einer von ihm persönlich erbrachten „gärtnerischen Dienstleistung“ selbst erzeugt hat. Bei „gärtnerischen Dienstleistungen“ i.S. dieser Bestimmung können im Wesentlichen nur die in Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a unter dem Abfallschlüssel 200201, 2. und 3. Tiert BioAbfV aufgeführten Grünabfälle aus der Pflege von Friedhöfen, Gärten und Parks anfallen.

§ 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. b BioAbfV:

Aufbringung von pflanzlichen Bioabfällen auf von einem Mitglied eines Erzeugerzusammenschlusses selbstbewirtschafteten Flächen, wenn die Bioabfälle erstmals in einem Betrieb zur Weiterverarbeitung von Obst, Gemüse und Weintrauben (also nicht von Getreide oder Kartoffeln) angefallen sind (z.B., Traubentrester) und wenn folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Bioabfälle entsprechen hinsichtlich Art und Menge solchem Obst, Gemüse und Weintrauben, die das Mitglied des Erzeugerzusammenschlusses auf eigenen Flächen erzeugt hat und die nach Art und Menge in einer an den Weiterverarbeitungsbetrieb von Mitgliedern des Erzeugerzusammenschlusses gelieferten Menge enthalten waren (vgl. die Worte „anteilig zurückgenommenen“ in § 2 Nr. 6 Satz 2 Buchst. b).

Die Bioabfälle müssen ferner bei der Aufbringung „unbehandelt“ sein, was jedoch eine vorherige Vergärung oder Kompostierung laut den Vollzugshinweisen zur novellierten Bioabfallverordnung (S. 23) nicht ausschließt.

**C**

**in der Bioabfallverordnung im Zusammenhang mit der Aufbringung von Bioabfällen vorgesehene unterschiedliche Beteiligte mit unterschiedlichen Pflichten**

In diesem Abschnitt, aber auch in weiteren Abschnitten werden unter dem Begriff „Bioabfälle“ Materialchargen verstanden, die den Regelungen der Bioabfallverordnung unterliegen. Es handelt sich um Materialchargen, die - auch neben Nicht-Bioabfällen - zumindest einen Bestandteil enthalten, der ein der Bioabfallverordnung unterliegender Bioabfall i.S. der Bioabfalldefinition des § 2 Nr. 1 BioAbfV ist (vgl. auch Abschnitt A II 2). Die Bioabfallverordnung kennt

folgende im Zusammenhang mit der Verwertung von Bioabfällen auftretende **Beteiligte**, die unterschiedliche in der Bioabfallverordnung vorgesehene Pflichten zu erfüllen haben, nämlich

- den **Erzeuger** oder **sonstigen Besitzer** der Bioabfälle, einschließlich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und des von ihm beauftragten Unternehmens (vgl. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BioAbfV). Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BioAbfV haben Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, die solche Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeben (Haushaltungen, aber auch Betriebe, die keine Haushaltungen sind) keine Pflichten nach der BioAbfV zu erfüllen.
- den **Bioabfallbehandler**, also denjenigen, der eine hygienisierende Behandlung (§ 2 Nr. 2 BioAbfV) und/oder eine biologisch stabilisierende Behandlung (§ 2 Nr. 2a BioAbfV) von Bioabfällen, ggf. auch vermischt mit Nicht-Bioabfällen im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 BioAbfV, durchführt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BioAbfV). Bioabfallbehandler sind Abfallentsorger und erzeugen als Output „behandelte Bioabfälle“ im Sinne des § 2 Nr. 4 BioAbfV. Es ist auch möglich, dass Bioabfälle vom Erzeuger zunächst an einen ersten Behandler gelangen, der z.B. eine hygienisierende Behandlung durchführt, und dann an einen zweiten Behandler, der eine biologisch stabilisierende Behandlung durchführt.
- den **Gemischhersteller** (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Nr. 5 BioAbfV). Gemischhersteller sind Personen, die Bioabfälle nicht selbst biologisch behandeln. d. h. also weder hygienisierend noch biologisch stabilisierend. Sie sind vielmehr Personen, die bereits für die Aufbringung als Düngemittel ausreichend biologisch behandelte Bioabfälle und/oder nach der Bioabfallverordnung ausnahmsweise nicht behandlungsbedürftige Bioabfälle - meistens nach Erhalt von einer anderen Person wie etwa einem Bioabfallbehandler - miteinander und/oder mit Nicht-Bioabfällen vermischen und so ein „Gemisch“ i.S. des § 2 Nr. 5 BioAbfV herstellen. Dieses hergestellte Gemisch geben sie dann zur Aufbringung als Düngemittel ab. Insoweit sind Gemischhersteller eigenständige Abfallentsorger, die bei den Bioabfällen ein eigenes Entsorgungsverfahren, hier R 13 „Austausch“, durchführen,
- den **Bewirtschafter der Aufbringungsfläche**, vulgo „Landwirt“ genannt, der letztlich Bioabfälle als Düngemittel aufbringt und insoweit als eigenständiger Abfallentsorger das Entsorgungsverfahren R 10 durchführt (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BioAbfV),
- den in der novellierten Bioabfallverordnung erstmals vorgesehenen **Einsammler**, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BioAbfV). Der Einsammler wird als verpflichtete Person erstmals und allein in § 11 Abs. 1 Satz 5 BioAbfV im Zusammenhang mit der Dokumentation und Weiterreichung von Angaben zu Bioabfällen genannt, die einer Anlage zu deren biologischer Behandlung zugeführt werden. Als „Einsammler“ ist somit vor allem ein Rechtsträger gemeint, der biologisch behandlungsbedürftige Bioabfälle von anderen Personen zur Veranlassung der weiteren Entsorgung (biologische Behandlung und



dann später Aufbringung als Düngemittel) sammelt und übernimmt, wie z.B. (lt. Ansicht des BMU) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit Grünquatsammelstellen.

- den in der novellierten Bioabfallverordnung erstmals vorgesehenen **Zwischenabnehmer** als Person, die Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a BioAbfV). In der novellierten Bioabfallverordnung ist der „Zwischenabnehmer“ nur genannt als Verpflichteter im Zusammenhang mit dem in § 11 Abs. 2 bis Abs. 3a BioabfV geregelten Lieferscheinverfahren. Mit dem „Zwischenabnehmer“ ist somit ein Rechtsträger gemeint, der unmittelbar zur Aufbringung als Düngemittel vorgesehene Bioabfälle oder Gemische von einem Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller entgegennimmt und weiterreicht an den Flächenbewirtschafter (oder einen weiteren Zwischenabnehmer).

## D

### **zulässige Einsatzstoffe bei Aufbringung von Bioabfällen**

Bioabfälle (als Mischungen von Bioabfällen i.S.d. Bioabfalldefinition des § 2 Nr. 1 BioAbfV mit anderen Materialien, die keine solchen Bioabfälle sind, vgl. Definitionen für „behandelte Bioabfälle“ und „Gemische“ in § 2 Nrn. 4 und 5 BioAbfV sowie Abschnitt C) dürfen

- an Bioabfällen i.S.d. Bioabfalldefinition nur solche Bioabfälle enthalten, die in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV aufgeführt sind. Vgl. hierzu § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV; diese Bestimmung richtet sich nach ihrem Wortlaut vor allem an den Flächenbewirtschafter.
- an Nicht-Bioabfällen nur solche Materialien enthalten, die in Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV aufgeführt sind (Umkehrschluß aus den Definitionen zu „behandelte Bioabfälle“ und „Gemische“ in § 2 Nrn. 4 und 5 BioAbfV). In Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV sind als „Auffangposition“ für zulässige Nicht-Bioabfälle sämtliche nach der Düngemittelverordnung zulässigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate einschl. deren zulässiger Ausgangsstoffe aufgeführt. Nach der Düngemittelverordnung nicht zugelassene Ausgangsstoffe für ein Düngemittel dürfen schon auf Grund des Düngemittelrechts nicht in Düngemitteln enthalten sein. Anders als in der bisherigen Fassung von § 2 Nr. 5 BioAbfV soll nach der Neufassung von § 2 Nr. 5 ein einmal hergestelltes Gemisch nicht zur Herstellung eines neuen Gemisches mit verwendet werden dürfen (vgl. auch amtl. Begründung zu § 2 Nr. 5 BioAbfV n.F.). Zulässig bleiben soll jedoch die Herstellung eines neuen Gemisches aus einem bereits hergestellten Gemisch und Kalk.

Möglichkeit der behördlichen Zustimmung zu einer Ausnahme:

Für die Aufbringung von Bioabfällen, die der Bioabfallverordnung unterliegende Bioabfälle i.S.d. Bioabfalldefinition enthalten, die aber **nicht** in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV aufgeführt sind, kann nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV grundsätzlich eine Ausnahmezustimmung erteilt werden. Aus § 6 Abs. 2 BioAbfV ergibt sich, dass Adressat einer solchen Zustimmung ein Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller sein soll, der Bioabfälle zur Aufbringung als Düngemittel abgeben will.

Eine Ausnahmezustimmung kann nur im Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde erteilt werden. Daher kann einer Aufbringung eines in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV nicht aufgeführten Bioabfalls i.S.d. Bioabfalldefinition nur auf solchen Flächen zugestimmt werden, deren zuständige landwirtschaftliche Fachbehörden ihr Einvernehmen zur Ausnahmezustimmung erteilt haben.

## **E**

### **Gewährleistung ausreichender Seuchen- und Phytohygiene bei Bioabfällen**

#### **E I**

##### **inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten**

Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie nach § 3a BioAbfV haben Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen (einschl. von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) Bioabfälle einer

- hygienisierenden Behandlung (§ 2 Nr. 2 BioAbfV) sowie
- zusätzlich einer biologisch-stabilisierenden Behandlung (vgl. hierzu § 2 Nr. 2a BioAbfV)

zuzuführen. Soweit Bioabfälle vor einer Aufbringung als Düngemittel zuvor an einen Gemischhersteller zur Herstellung eines Gemisches abgegeben werden, trifft die Hygienisierungspflicht nicht den Gemischhersteller. Die Hygienisierungspflicht trifft dann nach § 3 Abs. 1 nur den Bioabfallerzeuger bzw. -besitzer, der zur Aufbringung als Düngemittel bestimmte Bioabfälle zuvor an einen Gemischhersteller abgeben will.

Die hinsichtlich der hygienisierenden und der biologisch stabilisierenden Behandlung bestehenden inhaltlichen Anforderungen sind im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 3 BioAbfV neu strukturiert und teilweise auch inhaltlich neu gefasst worden.

##### E I 1 zur hygienisierenden Behandlung:

§ 2 Nr. 2 BioAbfV eröffnet vier verschiedene Möglichkeiten einer hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen, nämlich die Kompostierung, die Vergärung, die Pasteurisierung und eine anderweitige hygienisierende Behandlung.

Eine **Kompostierung, Vergärung oder Pasteurisierung** von Bioabfällen gilt nur dann als ausreichende Hygienisierung, wenn die in Anhang 2 Nrn. 2.2.2, 2.2.3 bzw. 2.2.1 BioAbfV aufgeführten Vorgaben an die Prozessführung eingehalten sind (§ 3 Abs. 3 Satz 1 sowie § 2 Nr. 2 BioAbfV). So reicht bei einer Vergärung von Bioabfällen in einer Biogasanlage eine bloße „mesophile“ Vergärung (Behandlungstemperaturen bis 35°C) für eine ausreichende Hygienisierung nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 BioAbfV noch nicht aus; zur Herbeiführung einer ausreichenden Hygienisierung nach bloßer mesophiler Vergärung kann dann zusätzlich eine Pasteurisierung oder eine Anhang 2 Nr. 2.2.2 BioAbfV genügende Kompostierung der Bioabfälle nachgeschaltet werden.

Grundsätzlich kann sich der Bioabfallerzeuger bzw. -besitzer für eine dieser vier unten näher erläuterten Möglichkeiten einer hygienisierenden Behandlung entscheiden. Es gibt jedoch in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV einzelne dort zugelassene Arten von Bioabfällen, bei denen in Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 eine bestimmte Art von hygienisierender Behandlung vorgegeben ist (vgl. hierzu auch die Verpflichtung zur Beachtung solcher Vorgaben in § 3 Abs. 9). Ferner dürfen nach § 6 Abs. 2a auf den dort genannten Flächen nur aerob behandelte (also nur kompostierte) Bioabfälle aufgebracht werden.

Bei der Kompostierung, der Vergärung und der Pasteurisierung müssen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.2.2.1 (Kompostierung), Anhang 2 Nrn. 2.2.3.1 und 2.2.3.2 (Vergärung) und Anhang 2 Nr. 2.2.1.1 (Pasteurisierung) eine bestimmte Mindesttemperatur während einer bestimmten zusammenhängenden Mindestverweildauer auf alle Bioabfälle in der Behandlungsanlage eingewirkt haben.

Die Mindesttemperatur beträgt bei der **Pasteurisierung** 70 Grad während einer Stunde und bei der **Kompostierung** (thermophile Kompostierung) 55 Grad während 2 Wochen, 60 Grad über 6 Tage oder 65 Grad über 3 Tage.

Bei der **Vergärung** (thermophile Vergärung) sind diejenige (mindestens 50 Grad betragende, ggf. aber auch höhere) Mindesttemperatur und diejenige Mindestverweilzeit maßgeblich, mit denen die Prozessprüfung (vgl. Abschnitt E II 1 und 6 des Vermerkes) für die Vergärungsablage erfolgreich bestanden worden ist.

Liegt (noch) keine solche Prozessprüfung vor, ist eine Mindesttemperatur von 50 Grad einzuhalten. Als Mindestverweilzeit ist einzuhalten

- die bei der Vergärungsanlage mittels hydraulischer Absperrung innerhalb von Beschickungs- und Entnahmeintervallen vorgegebene Mindestverweilzeit,
- sofern es bei einer Vergärungsanlage eine solche technisch vorgegebene Mindestverweilzeit nicht gibt, diejenige Mindestverweilzeit, die vor einer Prozessprüfung mit einer

- Tracer-Untersuchung nach Anhang 2 Nr. 4.1 ermittelt worden ist, wobei hierzu nach Anhang 2 Nr. 4.1 biologische oder chemische Tracer zur Verfügung stehen,
- sofern es bei einer Vergärungsanlage keine technisch vorgegebene Mindestverweilzeit gibt und die Mindestverweilzeit noch nicht mittel Tracer-Untersuchung bestimmt worden ist, diejenige Mindestverweilzeit, die vom Anlagenhersteller berechnet worden ist, wobei dann die vom Anlagenhersteller berechnete tägliche Inputmenge nicht überschritten werden darf.

Eine **anderweitige hygienisierende Behandlung** (§ 2 Nr. 2d BioAbfV) ist nur dann zulässig, wenn sie nach Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV ausdrücklich kraft Verordnung zulässig ist (§ 3 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV) oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde in Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Verwaltungsakt zugelassen ist (§ 3 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV). In beiden Fällen hat dann der Bioabfallbehandler die Einzelheiten zur Prozessführung (also zur Durchführung der anderweitigen hygienisierenden Behandlung) mit seiner zuständigen Behörde abzustimmen (§ 3 Abs. 5 Satz 4 BioAbfV). Nur bei wenigen Arten von Bioabfällen ist aufgrund von Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 5 eine bestimmte anderweitige hygienisierende Behandlung bereits kraft BioAbfV zulässig.

#### E I 2 Zur biologisch stabilisierenden Behandlung:

Nach § 2 Nr. 2a Halbsatz 2 BioAbfV gelten entsprechend den einschlägigen Anforderungen von Anhang 2 BioAbfV ausreichend hygienisierte und hierbei kompostierte oder vergorene Bioabfälle als bereits ausreichend biologisch stabilisierend behandelt. Sind dagegen Bioabfälle nur im Wege der Pasteurisierung oder einer „anderweitigen Hygienisierung“ ausreichend hygienisiert worden, ist zusätzlich eine biologisch stabilisierende Behandlung nach § 3a BioAbfV erforderlich. In diesem Fall kann bereits z.B. eine bloße mesophile Vergärung (Behandlungstemperatur bis 35 Grad) der bereits ausreichend hygienisierten Bioabfälle in einer Biogasanlage ausreichen.

#### E I 3 Freistellungen von der Behandlungspflicht

Nach § 10 Abs. 1 BioAbfV entfällt die Behandlungspflicht kraft Verordnung dann, wenn und soweit dies bei einzelnen Bioabfällen in Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV ausdrücklich geregelt ist. Aufgrund der novellierten Bioabfallverordnung ist ein bedeutender Teilstrom von Bioabfällen, nämlich Grünabfälle (Abfallschlüssel 200201 in Anhang 1 Nr. 1 a BioAbfV), anders als in der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung nicht mehr bereits kraft Verordnung von Behandlungspflichten freigestellt.

Prinzipiell ist eine vollständige oder partielle behördliche Freistellung durch Verwaltungsakt von der Pflicht zur hygienisierenden und/oder stabilisierenden biologischen Behandlung von Bioabfällen auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BioAbfV im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt vorstellbar.

Auf das vom Landesamt für Umwelt und der Landesanstalt für Landwirtschaft erstellte Merkblatt „Freistellung von Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Grüngut nach § 10 Abs. 2 BioAbfV“ wird hingewiesen.

## E II

### formelle Untersuchungs- und Dokumentationspflichten

#### E II 1 Vorstellung der 3 Untersuchungspflichten, allgemeine Vorbemerkungen:

§ 3 Abs. 4 Satz 1 unterscheidet zwischen folgenden **drei** Prüfungen und Untersuchungen :

- § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3:

Regelmäßige Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle auf Einhaltung von Grenzwerten für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile, nachfolgend „**Produktprüfungen**“ genannt:

Die Einzelheiten zu den Produktprüfungen und zu den damit zusammenhängenden weiteren formellen Pflichten sind in § 3 Abs. 7, Abs. 7a und Abs. 8 (ausgenommen Satz 3) und Abs. 10 Satz 2 und 3 geregelt. Nach § 3 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 sind die Produktprüfungen durch behördlich bestimmte Untersuchungsstellen nach den Vorgaben von Anhang 2 Nr. **3.3** durchführen zu lassen.

- § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2:

**Prozessüberwachung** zur Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Behandlungstemperatur und der erforderlichen Mindestverweildauer der Bioabfälle in der Hygienisierungsanlage.

Die Einzelheiten hierzu sind in § 3 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 3 geregelt. Bei dieser Prozessüberwachung wirken keine behördlich bestimmten Untersuchungsstellen mit. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 sind für diese Prozessüberwachung die Vorgaben in Anhang 2 Nr. **3.2** maßgeblich. Bei Anlagen zur anderweitigen Hygienisierung sind die Anforderungen an die Prozessüberwachung mit der zuständigen Behörde abzustimmen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4)

- § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1:

**Prozessprüfung** zur Prüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens bei der Hygienisierungsanlage. Die Prozessprüfung beinhaltet technische Versuche, bei denen Testorganismen (u.a. Salmonellen) in die Anlage eingebracht und der bestimmungsgemäßen Behandlung unterzogen werden und dann zum Schluss festgestellt wird, ob durch die Hygienisierung die Testorganismen ausreichend abgetötet bzw. inaktiviert worden sind (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 3.1.1). Bei **Pasteurierungsanlagen** ist stattdessen nur eine **technische Abnahme** der Anlage durch die zuständige Behörde vorgesehen (Prüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Pasteurisierung, vgl. § 3 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.2.1.2).

Die Einzelheiten zur Prozessprüfung sind in § 3 Abs. 5 und Abs. 8 Satz 2 geregelt. Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 ist die Prozessprüfung durch eine behördlich bestimmte Untersuchungsstelle nach den Vorgaben von Anhang 2 Nr. 3.1 durchführen zu lassen. Bei Anlagen zur anderweitigen Hygienisierung sind die Anforderungen an die Prozessprüfung mit der zuständigen Behörde abzustimmen (§ 3 Abs. 5 Satz 4).

## E II 2 Adressaten der Untersuchungs- und Prüfpflichten

Verpflichteter zur Durchführung der drei Prüfungen ist nur der Bioabfallbehandler. Nur dieser, nicht aber etwa ein nachfolgender Gemischhersteller, ist auch zur Durchführung von Produktprüfungen verpflichtet. Gibt es zwei hintereinandergeschaltete biologische Behandlungen von Bioabfällen, ist grundsätzlich nur der letzte Bioabfallbehandler zur Durchführung von Produktprüfungen verpflichtet (§ 3 Abs. 10 Satz 2). Nur unter den engen Voraussetzungen des § 3 Abs. 10 Satz 3 können Produktprüfungen durch den ersten statt durch den zweiten Bioabfallbehandler durchgeführt werden.

Sind Bioabfälle kraft Verordnung (Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1) oder aufgrund einer nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erteilten behördlichen Freistellung von der Pflicht zur hygienisierenden Behandlung freigestellt, gilt Folgendes:

Abweichend von der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung ist dann der Erzeuger oder Besitzer der Bioabfälle, ggf. derjenige, der nur eine biologisch stabilisierende, aber keine hygienisierende Behandlung durchführt, zur Durchführung von Produktprüfungen und zur Vorlage von Untersuchungsergebnissen verpflichtet. Dies ergibt sich erstmals aus § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 4 der novellierten Bioabfallverordnung. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Erzeuger bzw. Besitzer der Bioabfälle bzw. derjenige, der eine nur biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle durchführt, zusätzlich kraft Verordnung oder auf Grund einer behördlichen Freistellung auch von der Pflicht zur Durchführung von Produktprüfungen freigestellt

ist.

Werden Bioabfälle vergoren oder kompostiert (ggf. auch ohne Erfüllung von Anforderungen von Anhang 2 an die Prozessführung), die von Behandlungspflichten kraft Bioabfallverordnung oder behördlicher Freistellung freigestellt sind, entfällt die Pflicht zur Prozessüberwachung und zur Prozessprüfung.

#### E II 3 Freistellungen von Untersuchungspflichten:

Die o.g. drei Prüfungen entfallen dann, wenn Bioabfälle von den in § 3 vorgesehenen Untersuchungspflichten nach Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV **kraft Verordnung** ausdrücklich freigestellt sind (§ 10 Abs. 1). Ein bedeutender Teilstrom der Bioabfälle, nämlich Grünabfälle (Abfallschlüssel 200201 in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a) ist abweichend von der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung nicht mehr von in § 3 vorgesehenen Untersuchungspflichten bereits kraft Verordnung freigestellt.

Prinzipiell sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vollständige oder partielle **behördliche** Freistellungen von den in § 3 vorgesehenen Untersuchungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Verwaltungsakt möglich. Adressat solcher behördlichen Freistellungen ist dann derjenige, der ohne Freistellung zur Durchführung der Untersuchung verpflichtet ist (vgl. oben).

Daneben sind in § 3 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 7 verschiedene Möglichkeiten von behördlichen Zulassungen eng begrenzter Ausnahmen von einzelnen Vorgaben zur Durchführung der drei Untersuchungen vorgesehen, teilweise sogar ohne Einvernehmen des Landwirtschaftsamtes. Soweit eine aus fachlicher Sicht für sinnvoll gehaltene Vereinfachung der Durchführung von Untersuchungen nicht durch eine der in § 3 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 7 geregelten eng begrenzten behördlichen Ausnahmezulassungen verwirklicht werden kann, bleibt die Möglichkeit einer partiellen behördlichen Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt unberührt.

Auf das vom Landesamt für Umwelt und der Landesanstalt für Landwirtschaft erstellte Merkblatt „Freistellung von behandlungs- und Untersuchungspflichten für Grüngut nach § 10 Abs. 2 BioAbfV“ wird hingewiesen.

#### E II 4 Einzelheiten zu den mit der Durchführung von **Produktprüfungen** verbundenen Pflichten:

Hierzu wird auf folgende Pflichten für den Bioabfallbehandler hingewiesen:

=

Produktprüfungen pro angefangene 2000 t Bioabfälle, mindestens aber alle drei Monate (§ 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 4); für bestimmte, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Lieferscheinplichten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 behördlich freigestellte Bioabfallbehandler Verlängerung des Untersuchungsintervalls bereits kraft Verordnung in § 3 Abs. 7a.

§ 3 Abs. 7 Satz 2 ermöglicht eine **behördliche** Verlängerung des Untersuchungsintervalls durch Verwaltungsakt, wobei dann jedoch weiterhin nach § 3 Abs. 7 Satz 4 Produktprüfungen mindestens alle drei Monate durchgeführt werden sollen. Somit ist in der novellierten Bioabfallverordnung die Untersuchungshäufigkeit bei Produktprüfungen im Vergleich zur alten Fassung der Bioabfallverordnung deutlich erhöht worden.

- Vorlage von Untersuchungsergebnissen, die **keine Überschreitung von Grenzwerten** für Krankheitserreger und keimfähige Samen ergeben, an die zuständige Behörde vier Wochen nach Vorliegen der Ergebnisse nach § 3 Abs. 8 Satz 2. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn der Bioabfallbehandler nach § 11 Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen freigestellt ist.
- Bei einer **Überschreitung von Grenzwerten** für Krankheitserreger und keimfähige Samen gemäß Anhang 2 Nrn. 4.2.2 oder 4.3.2:  
Unverzögliche Information der zuständigen Behörde über diese Grenzwertüberschreitung durch den Bioabfallbehandler nach § 3 Abs. 7 Satz 5, wobei dann ggf. die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann (§ 3 Abs. 7 Satz 6). Darüber hinaus sieht § 3 Abs. 8 Satz 4 und Satz 5 erstmals eine Pflicht der behördlich bestimmten Untersuchungsstelle vor, den Bioabfallbehandler über eine festgestellte Überschreitung von Grenzwerten unverzüglich zu benachrichtigen. Ferner soll nach § 3 Abs. 8 Satz 5 dann die zuständige Behörde solche Untersuchungsergebnisse unverzüglich an das zuständige Landwirtschaftsamt weiterleiten.
- Aufbewahrung von Untersuchungsergebnissen (mit und ohne Grenzwertüberschreitung) durch den Bioabfallbheandler 10 Jahre (§ 3 Abs. 8 Satz 2).

#### E II 5 Einzelheiten zu den mit der **Prozessüberwachung** verbundenen Pflichten:

Hierzu ist auf folgende Pflichten hinzuweisen:

- Vor allem bei Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ständige und eingriffsfreie direkte Temperaturmessung mit automatisierter Temperaturlaufzeichnung (§ 3 Abs. 6 Satz 2)
- Regelmäßige, mindestens jährliche Kalibrierung der Geräte zur Temperaturmessung mit Dokumentation der Kalibrierung (§ 3 Abs. 6 Satz 5). Diese Pflicht war in der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung nicht vorgesehen.



- Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Prozessüberwachung und die Dokumentationen der Kalibrierung der Temperaturmessgeräte 3 Jahre lang und Vorlage dieser Aufzeichnungen an die zuständige Behörde auf deren Verlangen hin nach § 3 Abs. 8 Satz 3
- Erstmals in der novellierten Bioabfallverordnung vorgesehene Pflicht des Bioabfallbehandlers zur unverzüglichen Information der zuständigen Behörde dann, wenn durch die Prozessüberwachung festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Prozessführung, insbesondere die vorgegebenen Mindestbehandlungstemperatur, nicht eingehalten werden (§ 3 Abs. 6 Satz 6). Die zuständige Behörde kann dann ggf. nach § 3 Abs. 6 Satz 7 weitere Maßnahmen anordnen.

#### E II 6 Einzelheiten zur **Prozessprüfung** nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1:

Die Pflicht zur einmaligen Prozessprüfung entfällt bei Hygienisierungsanlagen nach § 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dann, wenn bereits nach Maßgabe der alten Fassung von § 3 BioAbfV eine „direkte Prozessprüfung“ oder eine „Hygieneprüfung nach den Vorgaben für die direkte Prozessprüfung“, ggf. unter Nutzung einer alten behördlichen Zulassung einer Ausnahme von den damaligen Vorgaben an die direkte Prozessprüfung, (erfolgreich) durchgeführt und der Behörde nachgewiesen worden ist. Im Übrigen sind Prozessprüfungen für neue, insbesondere ab 01.05.2012 in Betrieb gehende Hygienisierungsanlagen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

Bei am 01.05.2012 bestehenden Hygienisierungsanlagen für bislang von Behandlungspflichten freigestellte Bioabfälle, insbesondere Grünabfälle, entfällt die Pflicht zur Veranlassung einer Prozessprüfung dann, wenn bis 30.04.2012 „Hygieneprüfungen nach den Vorgaben für die Prozessprüfung oder vergleichbaren Vorgaben“ (erfolgreich) durchgeführt worden sind oder zumindest begonnen wurden und dann bis 30.04.2013 abgeschlossen werden. Hierzu wird auf § 13a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 hingewiesen, die hierbei auch eine Information der Behörde über die Ergebnisse solcher Prüfungen vorsehen. Im Übrigen sind bei solchen Hygienisierungsanlagen Prozessprüfungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 bis 31.10.2013 zu veranlassen.

Die alternativ in § 13a Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 vorgesehene behördliche Anerkennung der seitens einer Gütegemeinschaft durchgeführten Konformitätsprüfung als ausreichende Prozessprüfung setzt voraus, dass diese Konformitätsprüfung bis 01.05.2012 durchgeführt worden ist. Eine solche Konformitätsprüfung ist, grob skizziert, eine Prüfung der Übereinstimmung der Hygienisierungsanlage mit dem Baumuster für eine Anlage, bei der eine Prozessprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

§ 13a Abs. 2 enthält eine Übergangsvorschrift für am 01.05.2012 bestehende **Pasteurierungsanlagen** hinsichtlich der Frist zur Durchführung der behördlichen technischen Abnahme und zu einer möglichen Gleichwertigkeit einer früher durchgeführten technischen Abnahme mit einer behördlichen technischen Abnahme i.S.v. § 3 Abs. 5 Satz 3.

Nach § 3 Abs. 8 Satz 2 sind die Untersuchungsergebnisse zur (erfolgreichen) Prozessprüfung der zuständigen Behörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Untersuchung vorzulegen und 10 Jahre aufzubewahren.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 5 dürfen bis zum erfolgreichen Abschluss der Prozessprüfung behandelte Bioabfälle nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verwertung als Düngemittel abgegeben werden.

## **F**

### **Gewährleistung weitgehender Freiheit von Schadstoffen (insbes. Schwermetallen), Fremdstoffen und Steinen in Bioabfällen**

#### **F I**

#### **inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten**

##### F I 1 Grundpflicht (Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten)

Nach § 4 Abs. 2, 3 und 8, auch i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 BioAbfV, dürfen Bioabfallbehandler und Gemischhersteller Bioabfälle nur dann zur Aufbringung als Düngemittel abgeben oder selbst aufbringen, wenn im Bioabfall bzw. Gemisch

- die in § 4 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Grenzwerte für die dort genannten Schwermetalle nicht überschritten sind,
- die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Grenzwerte für Fremdstoffe und Steine nicht überschritten sind und
- wenn keine „Anhaltspunkte“ für „überhöhte Gehalte“ (vgl. die neue Definition hierfür in § 4 Abs. 1 Satz 3) an sonstigen, nicht in § 4 Abs. 3 aufgeführten Schadstoffen im Bioabfall bzw. im Gemisch bestehen oder - bei Bestehen solcher Anhaltspunkte - , wenn nach Veranlassung von Untersuchungen auf solche Schadstoffe, Feststellung solcher „erhöhten Gehalte“ und Vorlage der Untersuchungsergebnisse durch den Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller an die Behörde diese der Aufbringung zugestimmt hat. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 4 Abs. 8 Satz 4 i.V.m. Satz 1 bis 3, auch i.V.m. § 5 Abs. 4, soweit dort auf „überhöhte Schadstoffgehalte“ in behandelten Bioabfällen oder

Gemischen Bezug genommen wird.

Die Bioabfallverordnung nennt als Adressaten dieser Pflicht ausdrücklich nur Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Bioabfälle unmittelbar zur Aufbringung als Düngemittel abgeben oder selbst aufbringen (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1).

Anhang 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung sieht bei weiteren, in § 4 Abs. 3 BioAbfV nicht aufgeführten Schadstoffen wie Chrom VI, Arsen, Thallium, perfluorierte Tenside und Dioxine Grenzwerte für Düngemittel (einschließlich von Bioabfällen) vor.

#### behördliche Zulassungen von Grenzwertüberschreitungen:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 4 kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt eine Überschreitung einzelner in § 4 Abs. 3 Satz 1 geregelter Schwermetallgrenzwerte (außer Cadmium und neuerdings auch außer Quecksilber) zulassen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten auf die Zumischung von in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Nicht-Bioabfällen wie insbes. Gülle zurückzuführen ist, die als isolierte Düngemittel nach der Düngemittelverordnung teilweise höhere Gehalte an Schwermetallen aufweisen dürfen, als in § 4 Abs. 3 Satz 1 festgelegt ist.

#### F I 2 Verdünnungsverbot

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 enthalten zusammengefasst ein Verdünnungsverbot: Es dürfen nicht Fraktionen von Bioabfällen und Nicht-Bioabfällen mit überhöhten Schadstoffgehalten zur biologischen Behandlung oder Gemischherstellung verwendet werden, und zwar auch dann nicht, wenn in dem später behandelten Bioabfall bzw. hergestellten Gemisch infolge etwas der Zugabe unbelasteter Materialien keine erhöhten Schadstoffgehalte mehr vorliegen. Hierbei dürfen jedoch Fraktionen von in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Nicht-Bioabfällen auch dann eingesetzt werden, wenn bei dieser einzelnen Fraktion die in § 4 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Schwermetallgrenzwerte überschritten sind, jedoch die stofflichen Anforderungen der Düngemittelverordnung an solche Nicht-Bioabfälle als zulässige Düngemittel eingehalten sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2). So lässt die Düngemittelverordnung teilweise bei einzelnen in § 4 Abs. 3 BioAbfV aufgeführten Schwermetallen höhere Konzentrationsgrenzwerte zu als in § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen, was insbesondere bei Gülle als einem nicht der Bioabfallverordnung unterliegenden tierischen Nebenprodukt und Düngemittel relevant werden kann.

Aus den Bestimmungen der § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und den an diese Bestimmungen unmittelbar anknüpfenden Bestimmungen der § 4 Abs. 7 und Abs. 8 und § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Ein Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf eine einzelne Fraktion eines Bioabfalls bzw. eines in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Nicht-Bioabfalls dann nicht mehr in der Anlage zur biologischen Behandlung bzw. zur Herstellung eines Gemisches einsetzen, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Es liegen „Anhaltspunkte“ dafür vor, dass bei dieser einzelnen Fraktion, bei nachfolgender Behandlung nach ihrem Abschluss und der damit verbundenen Verringerung ihres Gewichtes und der daraus folgenden Aufkonzentrierung von Schadstoffen in dieser Fraktion,

- die Schwermetallgrenzwerte des § 4 Abs. 3 Satz 1 in der Bioabfallfraktion bzw. bei einer Fraktion von Nicht-Bioabfällen die maßgeblichen Schadstoffgrenzwerte der Düngemittelverordnung in dieser Fraktion überschritten sein werden oder
- „überhöhte Gehalte“ an nicht in § 4 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Schadstoffen bzw. (bei einer Fraktion von Nicht-Bioabfällen) „überhöhte Gehalte“ an nicht in der Düngemittelverordnung aufgeführten Schadstoffen in der einzelnen Fraktion vorliegen werden.

Der Einsatz einer solchen einzelnen Fraktion von Bioabfällen bzw. Nicht-Bioabfällen mit Anhaltspunkten für solche überhöhten Schadstoffgehalte nur in dieser einzelnen Fraktion bei einer biologischen Behandlung oder Herstellung eines Gemisches ist erst dann zulässig, wenn

- der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller die Schadstoffgehalte in dieser einzelnen Fraktion von Bioabfällen bzw. Nicht-Bioabfällen durch eine behördlich bestimmte Untersuchungsstelle hat ermitteln lassen und - sofern die Anhaltspunkte bestätigt werden - die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde vorgelegt hat und
- wenn die zuständige Behörde dem Einsatz dieser Einsatzmaterialien mit Anhaltspunkten für überhöhte Schadstoffgehalte nur in diesen Einsatzmaterialien zugestimmt hat. Vgl. hierzu § 4 Abs. 7 Satz 4 i.V.m. Satz 1 bis 3, Abs. 8 Satz 4 i.V.m. Satz 1 bis 3, auch i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BioAbfV.

## **F II**

### **formelle Pflichten (Untersuchungs- und Vorlagepflichten)**

#### F II 1 Grundpflicht (Untersuchung von Bioabfällen auf Schadstoffe)

Nach § 4 Abs. 2 und Abs. 5, auch i.V.m. § 5 Abs. 2, haben Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Bioabfälle unmittelbar zur Aufbringung als Düngemittel abgeben oder selbst aufbringen, eine Untersuchung der Bioabfälle auf die in § 4 Abs. 5 aufgeführten Parameter, insbesondere Gehalte an Schwermetallen, Fremdstoffen und Steinen (im nachfolgenden „Schadstoffuntersuchungen“ genannt) durchführen zu lassen. Soweit Bioabfälle von Behandlungspflichten freigestellt sind, ergibt sich die - erstmals in der novellierten Bioabfallverordnung vorgesehene - Pflicht des Erzeugers bzw. Besitzers von Bioabfällen zur Veranlassung von Schadstoffuntersuchungen aus § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2.

Werden Bioabfälle zunächst an den Gemischhersteller zur Herstellung eines Gemisches abgegeben, ist nach den genannten Vorschriften der Abgeber ebenfalls zu solchen Schadstoffuntersuchungen verpflichtet. Denn § 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 beschränkt solche Untersuchungen nicht auf die Abgabe zur unmittelbaren Aufbringung. Insofern werden in solchen Fällen im Ergebnis Schadstoffuntersuchungen bis zur Aufbringung zweimal durchgeführt.

Nach § 4 Abs. 9 Satz 1, auch i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2, sind die Schadstoffuntersuchungen durch behördlich bestimmte Untersuchungsstellen durchführen zu lassen.

#### F II 2 Einzelheiten zur Grundpflicht, Vorlagepflichten

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Durchführung von Untersuchungen (Untersuchungshäufigkeit, Aufbewahrung und Vorlage von Untersuchungsergebnissen an die Behörde) wird auf die Ausführungen zur Durchführung von Produktprüfungen in Abschnitt E II 4 des Vermerkes Bezug genommen. Diese Ausführungen gelten nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6, Abs. 9 Satz 2 bis 4, auch i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 in gleicher Weise auch für die Untersuchung der Bioabfälle auf Schad- und Fremdstoffe, Steine sowie weitere Parameter. Soweit Ergebnisse zu Schadstoffuntersuchungen keine Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten aufzeigen, sind jedoch - abweichend von der Regelung zu Produktprüfungen - die Untersuchungsergebnisse nur halbjährlich der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Abs. 9 Satz 2).

Auf folgende Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung wird hingewiesen:

Soweit Untersuchungsergebnisse eine Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten aufzeigen, hat der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller - der dann unverzüglich solche Ergebnisse von der Untersuchungsstelle erhalten muss -, diese unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Abs. 9 Satz 4, auch i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2). Ferner ist die nach altem Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne behördliche Freistellung bestehende Möglichkeit zur Vorlage von Untersuchungsergebnissen nur an eine von der Gütegemeinschaft bestimmte Stelle statt an die Behörde in der neuen Bioabfallverordnung entfallen.

### F II 3 Freistellung von Untersuchungspflichten

Die in § 4 Abs. 5 vorgesehenen Schadstoffuntersuchungspflichten entfallen dann, wenn Bioabfälle von diesen Untersuchungspflichten nach Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV **kraft Verordnung** ausdrücklich freigestellt sind (§ 10 Abs. 1). Ein bedeutender Teilstrom der Bioabfälle, nämlich Grünabfälle, (Abfallschlüssel 200201), ist in der novellierten Bioabfallverordnung nicht mehr von Untersuchungspflichten bereits kraft Verordnung freigestellt.

Prinzipiell sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vollständige oder partielle **behördliche** Freistellungen von den in § 4 Abs. 5 vorgesehenen Untersuchungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Verwaltungsakt möglich. Adressat solcher behördlichen Freistellungen ist dann derjenige, der ohne Freistellung zur Durchführung der Untersuchung verpflichtet ist (vgl. oben).

Daneben sind in § 4 Abs. 5 verschiedene Möglichkeiten von behördlichen Zulassungen eng begrenzter Ausnahmen von einzelnen Vorgaben zu den in § 4 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Schadstoffuntersuchungen vorgesehen. Soweit eine aus fachlicher Sicht für sinnvoll gehaltene Vereinfachung der Durchführung von Untersuchungen nicht durch eine der in § 4 Abs. 5 geregelten eng begrenzte behördliche Ausnahmezulassungen verwirklicht werden kann, bleibt die Möglichkeit einer partiellen behördlichen Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt unberührt.

An **Gemischhersteller**, die hergestellte Gemische zur Aufbringung als Düngemittel abgeben, kann eine Freistellung von der – sich dann aus § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 ergebenden – Pflicht zu Schadstoffuntersuchungen bei dem abzugebenden Gemisch nicht erteilt werden, da dann die Voraussetzung „unvermischt“ in § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt ist (s. auch Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung, S. 61).

## **G**

### **Gewährleistung weitgehender Schadstofffreiheit im Aufbringungsboden**

## **G I**

### **inhaltliche (materiell-rechtliche) Pflichten**

Solche Inhaltlichen Regelungen finden sich nur in § 9 Abs. 2 Satz 5 BioAbfV. Diese Bestimmung sieht grundsätzliche Schwermetallgrenzwerte für Aufbringungsböden vor, auf denen Bi-

oabfälle als Düngemittel aufgebracht werden sollen. Anders als in der bisherigen Fassung von § 9 Abs. 2 Satz 5 bis Satz 7 BioAbfV vorgesehen, verweist § 9 Abs. 2 Satz 5 der novellierten Bioabfallverordnung wegen der Schwermetallgrenzwerte für Aufbringungsböden und der hierbei zu beachtenden Maßgaben nunmehr auf eine dort näher bestimmte Fassung von Anhang 2 Nrn. 4.1 und 4.3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Die dort geregelten Schwermetallgrenzwerte und hier bei zu beachtenden Maßgaben entsprechen aber im wesentlichen der bis 30.04.2012 geltenden Fassung von § 9 Abs. 2 Satz 5 bis Satz 7 BioAbfV.

#### Kein unmittelbares Aufbringungsverbot bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 9 Abs. 2 Satz 5 sieht bei Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten in Aufbringungsböden nicht unmittelbar ein Verbot der Aufbringung von Bioabfällen auf solchen Böden vor !

Bei Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten auf Ausbringungsböden für Bioabfälle soll vielmehr nach dieser Bestimmung die zuständige Behörde die Aufbringung von Bioabfällen auf solchen Böden untersagen, wobei aber eine solche behördliche Untersagung nur im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt zulässig ist. Somit ist ein Landwirt an der Aufbringung von Bioabfällen auf Böden, bei denen die sich aus § 9 Abs. 2 Satz 5 mittelbar ergebenden Schwermetallgrenzwerte überschritten sind, nur dann rechtlich gehindert, wenn ihm insoweit von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt die Aufbringung untersagt worden ist.

Die in § 9 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Behörde, eine Aufbringung von Bioabfällen auf Böden mit geogen bedingten erhöhten Schwermetallgehalten zuzulassen, läuft ins Leere, weil in diesem Fall die Behörde vielmehr dann von der in § 9 Abs. 2 Satz 5 geregelten Untersagung der Aufbringung auf solchen Böden mit überhöhten Schwermetallgehalten absehen kann. Abgesehen davon ergibt sich aus den in § 9 Abs. 2 Satz 5 in Bezug genommenen Anhang 2 Nr. 4.1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, dass bei Böden mit naturbedingt und großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundgehalten an Schwermetallen die Aufbringung grundsätzlich unbedenklich ist.

## **G II**

### **formelle Pflichten (Untersuchungs- und Vorlagepflichten)**

Diese Pflichten sind in § 9 geregelt. Es bestehen folgende Pflichten:

#### G II 1 Meldung der Aufbringungsfläche an Behörde

Die Pflicht zur Meldung der Aufbringungsfläche an die für diese Fläche zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen auf dieser Fläche besteht nach § 9 Abs. 1. Adressat dieser Pflicht ist nach § 9 Abs. 1 der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche. Nach § 12 Satz 1 entfällt diese Pflicht bei Aufbringungsflächen, die Kleinflächen i.S. dieser Vorschrift sind.

#### G II 2 Untersuchung der Aufbringungsfläche, Vorlage der Untersuchungsergebnisse an Behörde

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6 besteht eine Pflicht zur Veranlassung der Untersuchung der Aufbringungsfläche auf in § 4 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführte Schwermetalle und auf den pH-Wert durch behördlich bestimmte Untersuchungsstellen und zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen auf dieser Fläche.

Diese Pflicht entfällt kraft Verordnung in folgenden Fällen:

- Aufbringungsfläche ist Kleinfläche i.S.v. § 12 Satz 1
- Herkunft der auf der Aufbringungsfläche aufzubringenden Bioabfälle von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern, die nach § 11 Abs. 3 Satz 1 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder vom Lieferscheinverfahren behördlich befreit sind (§ 9 Abs. 2 Satz 4). Eine solche Befreiung darf nach § 11 Abs. 3 Satz 2 nur an solche Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller erteilt werden, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind (vgl. dazu später Abschnitt L II 2 des Vermerkes).

Die Bodenuntersuchungspflicht entfällt noch nicht dann, wenn lediglich gegenüber einem Erzeuger bzw. Besitzer von von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellten Bioabfällen eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 4 BioAbfV erteilt worden ist.

Anders als nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV alte Fassung ist in der novellierten Bioabfallverordnung keine verordnungsrechtliche Freistellung von der Bodenuntersuchungspflicht mehr vorgesehen bei der Aufbringung von Bioabfällen, die in Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 für die Aufbringung auf Grünlandflächen ausdrücklich vorgesehen sind (z.B. Grünabfälle, Abfallschlüssel 200201). Stattdessen sieht § 9 Abs. 3 nur noch die Möglichkeit einer behördlichen Zulassung einer Ausnahme von der Bodenuntersuchungspflicht (im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt) durch Verwaltungsakt dann vor, wenn bei den aufzubringenden Bioabfällen die strengeren Schwermetallgrenzwerte des § 4 Abs. 3 Satz 2 deutlich unterschritten sind (vgl. den in § 9 Abs. 3 in Bezug genommenen § 6 Abs. 1 Satz 3).

#### G II 3 Adressat der Untersuchungs- und Vorlagepflicht:



§ 9 Abs. 2 regelt nicht ausdrücklich, wer Adressat der Pflicht zur Veranlassung der Untersuchung des Aufbringungsbodens und zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde sein soll. Nach Mitteilung des BMU sollen hierbei Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller bzw. Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen sowie Bewirtschafter der Aufbringungsfläche unter sich ausmachen, wer diese Pflichten erfüllen soll.

## H

### **verschiedene Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen (§§ 6 bis 8 BioAbfV)**

§ 6 Abs. 1, Abs. 2a bis Abs. 3, § 7 und § 8 BioAbfV enthalten verschiedene, sich nur an den Flächenbewirtschafter (Landwirt) richtende Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen, die nachfolgend kurz skizziert werden:

#### Mengenmäßig Aufbringungsbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2:

§ 6 Abs. 1 Satz 3 ermöglicht eine behördliche Zulassung einer höheren Aufbringungsmenge als 30 t/ha, wenn die für diese Aufbringungsmenge maßgeblichen Schwermetallgrenzwerte des § 4 Abs. 3 Satz 2 **deutlich** unterschritten sind.

Unabhängig von § 6 Abs. 1 BioAbfV ist der Flächenbewirtschafter nach der Düngeverordnung gehalten, die Aufbringung von Düngemitteln einschließlich von Bioabfällen am Nährstoffbedarf der Pflanzen auszurichten. Insoweit kann u.U. bereits auf Grund solcher Vorgaben die sich aus § 6 Abs. 1 BioAbfV ergebende Aufbringungsmenge nicht ausgeschöpft werden.

#### § 6 Abs. 3: Verbot der Aufbringung von Bioabfällen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden:

Nur mit behördlicher Zustimmung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde dürfen Bioabfälle auf solchen Böden aufgebracht werden.

#### § 7 Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen auf Grünlandflächen:

Aus § 7 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich folgendes:

Bioabfälle dürfen auf Grünlandflächen und nunmehr zusätzlich auch auf „mehrschnittigen Feldfutterflächen“ nur dann aufgebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen Bioabfälle i.S.d. Bioabfalldefinition und Nicht-Bioabfälle in Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 und Nr. 2 ausdrücklich zur Aufbringung auf solchen Flächen mit einem Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 1 zugelassen sind. Anders

als bislang vorgesehen müssen nunmehr auch die Nicht-Bioabfälle, die in behandelten Bioabfällen oder Gemischen enthalten sind, ebenfalls zur Aufbringung auf Grünlandflächen ausdrücklich zugelassen sein, und zwar in Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 2.

#### § 8:

Aus § 8 ergibt sich im Ergebnis, dass eine Aufbringung von Bioabfällen auf Aufbringungsböden dann unzulässig ist, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor der Aufbringung bereits Klärschlamm aufgebracht worden ist.

#### weitere Verbote und Beschränkungen:

§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 sehen im Zusammenhang mit der Aufbringung von Bioabfällen für den Flächenbewirtschafter Beschränkungen vor, die auch in der bisherigen Fassung von § 7 BioAbfV enthalten waren.

Dagegen sehen § 6 Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 7 Abs. 4 Verbote und Beschränkungen vor, die in der bisherigen Fassung der Bioabfallverordnung nicht vorgesehen waren.

Weitere Aufbringungsbeschränkungen und -verbote für die Aufbringung von Düngemitteln einschließlich von Bioabfällen zur Gewährleistung einer nur am Nährstoffbedarf von Pflanzen und an der Nährstoffaufnahmefähigkeit des Bodens orientierten Aufbringung von Düngemitteln ergeben sich aus dem Düngerecht, insbesondere der Düngeverordnung.

## **J**

### **weitere Verbote und Einschränkungen bei Bioabfällen tierischer Herkunft**

Solche Verbote sind erstmals in § 3b und in § 7 Abs. 4 BioAbfV vorgesehen. Die dort geregelten Verbote und Einschränkungen ergeben sich z.T. auch aus veterinärrechtlichen Regelungen (u.a. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Diese veterinärrechtlichen Regelungen sind nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BioAbfV neben der Bioabfallverordnung zu beachten, wenn Bioabfälle („behandelte Bioabfälle“ und Gemische nach § 2 Nrn. 4 und 5 BioabfV) auch tierische Nebenprodukte enthalten, die den veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen.

Eine eigenständige Bedeutung entfalten §§ 3b und 7 Abs. 4 BioAbfV nur dann, wenn - ausnahmsweise - Bioabfälle tierischer Herkunft nicht als tierische Nebenprodukte den veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen, sondern nur den Regelungen der Bioabfallverordnung. Dies trifft etwa zu

auf Inhalte von Fettabscheidern und Abwasserschlämme aus Betrieben zur Verarbeitung von Fleisch (Abfallschlüssel 02 02 04).

## K

### **Pflicht zur Einholung einer vorherigen behördlichen Zustimmung zur Abgabe von in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Bioabfällen (§ 9a)**

Diese Zustimmungspflicht ist erstmals in die novellierte Bioabfallverordnung aufgenommen worden.

#### K 1 Adressat der Zustimmungspflicht:

Adressaten dieser Pflicht sind nur Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, die für die Aufbringung als Düngemittel bestimmte Bioabfälle erstmals in Deutschland abgeben oder - bei fehlender Abgabe in Deutschland - selbst aufbringen. Andere Personen wie insbesondere Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und Flächenbewirtschafter, an die die Bioabfälle bei ihrer ersten Abgabe und bei weiteren Abgaben weitergereicht werden, sind nicht Adressaten der Zustimmungspflicht. Bei einem Import von Bioabfällen aus dem Ausland zu einer Behandlungsanlage in Deutschland kann auch ihr Betreiber als Antragsteller für die Einholung einer Zustimmung nach § 9a auftreten.

#### K 2 Inhalt der Zustimmungspflicht:

Inhaltlich bezieht sich die Zustimmungspflicht nur auf die Abgabe von in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Bioabfälle. Es handelt sich vor allem um Schlämme, Abwasserschlämme und Inhalte von Fettabscheidern und Flotate, die im Zusammenhang mit der Erzeugung und weiteren Verarbeitung von Lebensmitteln angefallen sind. Gegenstand der Zustimmungspflicht sind ferner bestimmte Pilzsubstratrückstände und Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel. Die Zustimmungspflicht greift nach § 9a Abs. 1 Satz 4 nur bei solchen Erzeugern erst ein, bei denen mehr als 2 t von in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe b insgesamt aufgeführten Bioabfällen jährlich anfallen.

Kein Gegenstand der Zustimmungspflicht sind in (gewerblichen) Küchen und Kantinen sowie Gaststätten anfallende Inhalte von Fettabscheidern, die dem Abfallschlüssel 200108 zuzuordnen sind, da solche Bioabfälle nur in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführt sind.

#### K 3 Zweck der Zustimmungspflicht:

Diese behördliche Zustimmungspflicht ist nur ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das lediglich der behördlichen Kontrolle dient, ob die Bioabfälle tatsächlich die sich insbesondere aus Spalte 3 von Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe b ergebenden Voraussetzungen für eine spätere Aufbringung als Düngemittel erfüllen. Hintergrund für die Schaffung von § 9a BioAbfV war die Aufbringung von mit PFT (perfluorierten Tensiden) belasteten Bioabfällen und Klärschlämmen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen in Nordrhein-Westfalen. Die Behörde soll durch Durchführung eines Genehmigungsverfahrens sicherstellen, dass insbesondere bei Schlämmen keine Abwässer und Schlämme außerhalb der spezifischen Produktion (insbesondere Lebensmittelherstellung) wie etwa Bestandteile von Reinigungsmitteln mit AOX in die als Düngemittel abzugebenden Schlämme und Bioabfälle gelangen.

#### K 4 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung:

Der Antrag auf behördliche Zustimmung und die Zustimmung selbst sollen nach § 9a Abs. 2 auf den dort genannten Formblättern nach der Nachweisverordnung gestellt bzw. erteilt werden, die nach der Nachweisverordnung für das frühere papierene Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle vorgesehen waren. Im LAURIS (Abfallwirtschaft → Rechtsgrundlagen → Bioabfallverordnung) finden sich ebenso wie bei der ZKS-Abfall für die Zwecke des § 9a aufbereitete und am PC ausfüllbare Formblätter zusammen mit einer kleinen Ausfüllanleitung, die auch heruntergeladen und Antragstellern zur Verfügung gestellt werden können. Auf eine Angabe einer Erzeugernummer (§ 9a Abs. 2 Satz 4 BioAbfV i.V. m. § 28 Nachweisverordnung) in der verantwortlichen Erklärung kann auch verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine solche Nummer nicht hat (vgl. Vollzugshinweise zur novellierten Bioabfallverordnung, S. 55, zu § 9a Abs. 2).

Wie im Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle sollte die Zustimmung zur Abgabe von in Anhang 1 Buchstabe b aufgeführten Bioabfällen nur für eine begrenzte Zeit, etwas bis zu fünf Jahren, erteilt werden, auch dann, wenn sich innerhalb dieser Laufzeit die Zusammensetzung der abzugebenden Bioabfälle nicht erheblich verändert.

Vor der Erteilung der Zustimmung sollte die Behörde vom Antragsteller eine Untersuchung des abzugebenden Bioabfalls auf solche Schadstoffe (etwa AOX) verlangen, die nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund der Besonderheiten des Produktionsbetriebes, in dem die Bioabfälle anfallen, unter Umständen in den Bioabfall gelangen könnten. Soweit in ausreichender Weise sichergestellt ist, dass in den zur Aufbringung als Düngemittel bestimmten Bioabfall keine solchen erhöhten Gehalte an Schadstoffen vorliegen, ist die Zustimmung zu erteilen.

Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, etwa der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung des abzugebenden Bioabfalls auf relevante Schadstoffe, die nach den Gegebenheiten des Produktionsbetriebes unter Umständen in den Bioabfall gelangen könnten und zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Behörde. Ferner erscheint es vorstellbar, in einer

Nebenbestimmung zur Zustimmung einen Grenzwert für einen erhöhten Gehalt an einschlägigen Schadstoffen vorzugeben, bei dessen Überschreitung die untersuchte Charge von Bioabfällen nicht mehr zur Verwertung als Düngemittel abgegeben werden darf.

#### K 5 Weiterreichung und Aufbewahrung der behördlichen Zustimmungen:

Der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle als Adressat der Zustimmung hat nach § 9a Abs. 3 eine Kopie der Zustimmung (also aller hiermit in Zusammenhang stehenden Formblätter nach der Nachweisverordnung) einmalig an diejenige Person zu übergeben, die den von der Zustimmung erfassten Bioabfall erstmalig erhält. Dieser Empfänger kann ein Einsammler sein (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2a sowie Erläuterungen hierzu in Abschnitt C des Vermerks), ein Bioabfallbehandler oder - bei einer behördlichen Freistellung der von der Zustimmung betroffenen Bioabfälle von der Behandlungspflicht - ein Gemischhersteller oder sogar der Flächenbewirtschafter.

Diese Empfänger der Kopien der behördlichen Zustimmung und der mit ihr verbundenen Formblätter sollen diese Kopien nach § 11 Abs. 1b und § 10 Abs. 3 Satz 3 - zusammen mit von ihnen ggf. nach § 11 Abs. 1 zu führenden Listen (vgl. dazu unten Abschnitt L I) - 10 Jahre aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

### **L**

#### **Pflichten zur Führung und Vorlage von Listen und von Lieferscheinen bzw. Ersatzdokumenten (§ 11 BioAbfV)**

### **L I**

#### **Führung von Listen (§ 11 Abs. 1 bis Abs. 1b BioAbfV)**

§ 11 Abs. 1 bis Abs. 1b, auch i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, verpflichtet bestimmte an der Verwertung von Bioabfällen beteiligte Personen zur Führung von Listen mit verschiedenen Angaben zu den von ihnen entgegengenommenen Einsatzmaterialien, zur Aufbewahrung dieser Listen für 10 Jahre und zu deren Vorlage an die zuständige Behörde **nur auf ihr Verlangen** hin (§ 11 Abs. 1b Satz 2 und 3).

Die auch bereits in der alten Fassung von § 11 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Listenführung ist in der novellierten Bioabfallverordnung erstmals auch auf weitere, bislang nicht zur Führung von Listen verpflichtete Beteiligte erstreckt worden und inhaltlich erweitert worden.

Die Regelungen bezwecken, bei einer etwaigen Aufbringung von problematischen Bioabfällen durch behördliche Rückfragen bei den dann ermittelbaren letzten und vorangehenden Beteiligten festzustellen, wo diese problematischen Materialien letztlich ihren Ursprung haben können (Rückverfolgbarkeit von Bioabfällen).

Adressaten der Listenführungspflicht sind nur Bioabfallbehandler, Gemischhersteller, Einsammler von Bioabfällen (vgl. Definition des Einsammlers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a sowie Abschnitt C des Vermerks) und Erzeuger/Besitzer von ausnahmsweise von der Behandlungspflicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 freigestellten Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 und 1a, auch i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2). Diese Personen erhalten die für die Listenführung erforderlichen Angaben zu Bioabfällen (s. hierzu unten) von ihren Lieferanten wie teilweise in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 geregelt bzw. dort implizit vorausgesetzt.

#### L I 1 Struktur und Einzelheiten der Listenführungspflicht bei hierzu verpflichteten Personen ohne Einsammler:

Diese Personen sollen – bezogen auf jede einzelne von ihnen zu bildende „Charge“ behandelten Bioabfalls, hergestellten Gemisches oder nicht behandelten Bioabfalls – bestimmte Angaben zu den Einsatzmaterialien (Bioabfälle und Nicht-Bioabfälle) erfassen, die in der jeweiligen Charge zu einem geringfügigen oder einem größeren Anteil mit enthalten sind. Hierbei sollen diese Personen, ausgenommen Einsammler, nummernmäßig zu bezeichnende „Chargen“ (Teilmengen) von behandelten Bioabfällen, hergestellten Gemischen bzw. nicht behandelten Bioabfällen bilden. Eine Chargen-Nummer soll hierbei zumindest den Kalendermonat der Behandlung des Bioabfalls bzw. der Herstellung des Gemisches bzw. des Anfalls des Bioabfalls sowie eine fortlaufende Nummer enthalten (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Die verpflichteten Personen können diese Listen dadurch führen, dass sie die nach § 11 Abs. 1 aufzulistenden Angaben (s. unten) für jede **Anlieferung** einer bestimmten Menge von Einsatzmaterialien an sie seitens eines bestimmten Lieferanten vermerken und später dann zu diesen Angaben noch die Nummer(n) der Charge(n) behandelten Bioabfalls bzw. hergestellten Gemisches vermerken, in der Teile von Einsatzmaterialien aus dieser einzelnen Anlieferung zu einem größeren oder kleineren Anteil mit enthalten sind.

Folgende Angaben zu Einsatzmaterialien sollen aufgelistet werden:

- Art bzw. Arten der Einsatzmaterialien
- die diesen Einsatzmaterialien jeweils zugeordnete „Bezugsquelle“, d.h. den jeweils **unmittelbar letzten** Lieferanten der jeweiligen Einsatzmaterialien,
- zu jeder einzelnen „Bezugsquelle“ (**letzten** Lieferanten) die jeweilige Menge des aus dieser „Bezugsquelle“ bezogenen Einsatzmaterials („Bezugsmenge“)
- bei Übernahme von Einsatzmaterialien von einem (ersten) Bioabfallbehandler die Nummer der Charge, der die gelieferte Menge von Einsatzmaterialien zuzuordnen

ist; diese Charge wird dann vom anliefernden Bioabfallbehandler gebildet

- bei Übernahme von Einsatzmaterialien von einem Einsammler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a) die Angaben zur einzelnen Anlieferung (Anlieferungstag, Name des Einsammlers, der dann mit der „Bezugsquelle“ identisch ist)
- bei Übernahme von Einsatzmaterialien von anderen Personen als einem Bioabfallbehandler oder Einsammler die Anfallstelle(n) der Einsatzmaterialien

### L I 2 Struktur und Einzelheiten der Listenführungspflicht bei Einsammlern

Der Einsammler soll bezogen auf jede einzelne von ihm bewirkte und mit Anlieferungstag und Empfänger bezeichnete Anlieferung von Einsatzmaterialien bei einem nachfolgenden Empfänger bestimmte Angaben zu den vom Einsammler übernommenen Einsatzmaterialien erfassen, die in der jeweiligen Anlieferung zu einem geringfügigen oder zu einem größeren Anteil mit enthalten sind.

Auch hier erscheint es für den Einsammler zweckmäßig, die aufzulistenden Angaben zunächst bei jeder **Übernahme** von Einsatzmaterialien zu erfassen und dann diesen Angaben später die Angaben zu einer oder ggf. auch mehreren nachfolgenden Anlieferung(en) zuzuordnen, in der die jeweils übernommenen Einsatzmaterialien zu einem größeren oder kleineren Anteil mit enthalten sind. Die jeweils zu erfassenden Angaben sind in oben in Abschnitt L I 1 dargestellt.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der Bioabfälle aus Privathaushaltungen einsammelt, kann im Rahmen der Erfassung von „Bezugsquelle“ und „Anfallstelle“ laut den Vollzugshinweisen zur novellierten Bioabfallverordnung (Beispiel 2 auf S. 85) pauschal die Postleitzahl desjenigen Gebietes erfassen, aus dem die gesammelten Bioabfälle stammen.

## **L II**

### **Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 bis Abs. 3a BioAbfV)**

Die Regelungen zum Lieferscheinverfahren sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 BioAbfV alte Fassung) wie folgt geändert und erweitert worden:

#### L II 1 Ausfüllung, Weiterreichung und Übersendung des Lieferscheins an die Behörde bei Abgabe von Bioabfällen zur Aufbringung

Die nachstehend genannten Personen (Abgeber von Bioabfällen, ggf. der Zwischenabnehmer und Flächenbewirtschafter) haben eine Kopie des Lieferscheins nur noch 10 Jahre (bisher 30 Jahre)

aufzubewahren (§ 11 Abs. 2a Satz 3). Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht für Bewirtschafter von Kleinf lächen im Sinne des § 12.

#### L II 1.1 Pflichten des **Abgebers** der Bioabfälle

Wie bisher ist der Bioabfallbehandler, der behandelte Bioabfälle nicht unmittelbar zur Aufbringung, sondern zunächst an einen weiteren Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller abgibt, nicht zur Erstellung eines Lieferscheins verpflichtet (Umkehrschluss aus § 11 Abs. 2 Satz 1).

Der Bioabfälle zur Aufbringung abgebende Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und auch Erzeuger und Besitzer von ausnahmsweise nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht behandelten Bioabfällen (vgl. Erstreckung der Pflicht zum Lieferscheinverfahren in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2) ist wie bisher in Bezug auf den Lieferschein zur Ausfüllung, Aushändigung an den Flächenbewirtschafter und zur unverzüglichen Übersendung an die zuständigen Behörden verpflichtet. Diese Behörden sind die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und das das für diese Fläche zuständige Landwirtschaftsamt (§ 11 Abs. 2a Satz 1).

Bei Abgabe der unmittelbar zur Aufbringung bestimmten Bioabfälle an einen Zwischenabnehmer (im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4a) ist der Lieferschein statt an den Flächenbewirtschafter an den Zwischenabnehmer zu übersenden und noch nicht an die Behörden zu übersenden (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Umkehrschluss aus § 11 Abs. 2a Satz 1)..

Erstmals wird jedoch in Anhang 4 BioAbfV das Muster des auszufüllenden Lieferscheins verbindlich vorgegeben (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Im LAURIS (Abfallwirtschaft → Rechtsgrundlagen → Bioabfallverordnung) findet sich ein am PC ausfüllbares Formblatt für einen Lieferschein, das heruntergeladen und Bioabfallbehandlern und –besitzern zur Verfügung gestellt werden kann, die zur Ausstellung von Lieferscheinen verpflichtet sind.

Der Abgeber der Bioabfälle braucht in dem von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden Lieferschein anders als bisher keine Angaben zur Aufbringungsfläche, zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchung und zur Untersuchungsstelle Bodenuntersuchung einzutragen (vgl. Anhang 4 BioAbfV). Werden die Bioabfälle zunächst an einen Zwischenabnehmer abgegeben, braucht der Abgeber der Bioabfälle im Lieferschein auch keine Angaben zum Flächenbewirtschafter eintragen.

#### L II 1.2 Pflichten des Flächenbewirtschafters

Diese Verpflichtungen sind nunmehr im Vergleich zur alten Fassung der Bioabfallverordnung erheblich ausgeweitet worden.

Nach § 11 Abs. 2a Satz 2, auch i. V. m. Anhang 4, soll erstmals der Bewirtschafter der Aufbrin-



gungsfläche, ausgenommen einer Kleinfläche i.S.v. § 12, folgende Verpflichtungen erfüllen: Er soll unverzüglich Angaben zur Aufbringungsfläche, zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchung und zur Untersuchungsstelle Bodenuntersuchung sowie das Datum der Annahme der Bioabfälle in dem ihm auszuhändigenden Lieferschein eintragen, den Lieferschein unterschreiben und eine Kopie des so ergänzten und unterschriebenen Lieferscheins der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und Landwirtschaftsamt übersenden. Somit erhält bei ein und demselben Vorgang einer Abgabe von Bioabfällen an einen Bewirtschafter einer Aufbringungsfläche die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und das Landwirtschaftsamt zwei Fassungen des gleichen Lieferscheins, einmal von dem Abgeber der Bioabfälle (§ 11 Abs. 2a Satz 1), sowie vom Bewirtschafter der Aufbringungsfläche (§ 11 Abs. 2a Satz 2).

L II 1.3 Pflichten des Zwischenabnehmers, der unmittelbar zur Aufbringung bestimmte Bioabfälle erhält und an den Flächenbewirtschafter weiterleitet

Werden unmittelbar zur Aufbringung bestimmte Bioabfälle über einen bloßen Zwischenabnehmer i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4a (vgl. Abschnitt C des Vermerkes) abgegeben, erhält statt des Flächenbewirtschafters und den Behörden nur der Zwischenabnehmer vom ersten Abgeber der Bioabfälle den Lieferschein. Der Zwischenabnehmer hat dann im Lieferschein den Flächenbewirtschafter und das Datum von Annahme und Abgabe einzutragen, zu unterschreiben und den Lieferschein an den Flächenbewirtschafter weiterzuleiten, ferner eine Kopie des Lieferscheins an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und an das für diese Fläche zuständige Landwirtschaftsamt unverzüglich zu übersenden (§ 11 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2a Satz 1).

#### L II 2 behördliche Befreiung vom Lieferscheinverfahren

Eine behördliche Befreiung vom Lieferscheinverfahren für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller als Mitglied einer Gütegemeinschaft setzt nunmehr - anders als nach der alten Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV - auch das Einvernehmen des Landwirtschaftsamtes voraus, wenn der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert oder als EMAS-Standort eingetragen ist (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Eine behördliche Anerkennung der Gütegemeinschaft als „Träger der Qualitätssicherung“ nach dem erstmals im Kreislaufwirtschaftsgesetz seit 1.6.2012 vorgesehenen § 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist für eine behördliche Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BioAbfV nicht erforderlich.

Die Bioabfallverordnung auch in der Fassung nach ihrer Novellierung sieht eine solche behördliche Anerkennung nicht als formale Voraussetzung einer Gütegemeinschaft im Sinne ihrer Vorschriften vor. Auch aus § 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG lässt sich nicht entnehmen, dass in abfallrechtlichen Verordnungen wie der Bioabfallverordnung vorgesehene Privilegierungen für Betriebe, die Mitglieder einer inhaltlich einem Träger der Qualitätssicherung im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 KrWG entsprechenden Gütegemeinschaft sind, nur noch dann gelten sollen, wenn der Träger der Qualitätssicherung auch behördlich anerkannt ist.

§ 11 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es erstmals der zuständigen Behörde, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt auch Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, die kraft BioAbfV oder kraft behördlicher Freistellung von Behandlungspflichten und Untersuchungspflichten **komplett** freigestellt sind, auch vom Lieferscheinverfahren zu befreien. Dies gilt auch dann, wenn solche Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen nicht Mitglieder einer Gütegemeinschaft sind. Insoweit ist nach § 11 Abs. 3 Satz 4 die ausdrücklich nur den Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller als Adressaten einer behördlichen Befreiung nennende Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß auch auf den Erzeuger bzw. Besitzer solcher von Behandlungs- und Untersuchungspflichten komplett freigestellten Bioabfälle anzuwenden. Anders lässt sich der mit § 11 Abs. 3 Satz 4 ausweislich der amtlichen Begründung verfolgte Zweck der Vorschrift nicht verwirklichen.

Die in § 3 Abs. 7a, § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 2 Satz 4 vorgesehenen Privilegien gelten aber nach diesen Vorschriften nur für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Inhaber einer nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (ohne § 11 Abs. 3 Satz 4) erteilten behördlichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren bzw. Vorlage von Untersuchungsergebnissen sind.

### L II 3 Pflichten für Abgeber (einschließlich Zwischenabnehmer) von Bioabfällen und für Flächenbewirtschafter im Falle einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren

#### L II 3.1 Pflichten von Abgebern (einschließlich von Zwischenabnehmern) von Bioabfällen

- „Kennzeichnung“ von Bioabfällen bei ihrer Abgabe (§ 11 Abs. 3a Satz 1) -

In diesem Falle sind die Angaben, mit denen befreite Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und nunmehr auch Erzeuger und Besitzer von nicht behandelten Bioabfällen die abzugebenden Bioabfälle zu „kennzeichnen“ haben, in § 11 Abs. 3a Satz 1 BioAbfV neue Fassung im Vergleich zur alten Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV erheblich ausgeweitet worden. Nach § 11 Abs. 3a Satz 1 soll der vom Lieferscheinverfahren befreite Abgeber der Bioabfälle diese nunmehr mit einer ganzen Reihe von in dieser Bestimmung aufgeführten Angaben, die sonst im Lieferschein einzu-

tragen wären, „kennzeichnen“. „Kennzeichnung“ bedeutet deshalb, weil Bioabfälle als solche nicht unmittelbar „gekennzeichnet“ werden können, eine Mitgabe von formlos erstellten schriftlichen Angaben durch den Abgeber der Bioabfälle an deren Empfänger. § 11 Abs. 3a verpflichtet aber diesen Empfänger der Bioabfälle und damit auch der formlosen Angaben nicht dazu, diese Angaben auch weiterhin aufzubewahren.

§ 11 Abs. 3a Satz 1 verpflichtet deshalb, weil dort auch die von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellten Bioabfälle aufgeführt sind, sinngemäß auch den in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannten Erzeuger und Besitzer solcher Bioabfälle. Dieser hat die abzugebenden Bioabfälle dann mit seinen Angaben statt mit den in § 11 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 ausdrücklich genannten Angaben zum Bioabfallbehandler und Gemischhersteller zu „kennzeichnen“.

Bei einer Abgabe der Bioabfälle durch den vom Lieferscheinverfahren befreiten Abgeber zunächst an einen Zwischenabnehmer ist dieser in § 11 Abs. 3a jedenfalls nicht ausdrücklich verpflichtet worden, bei der Weitergabe der Bioabfälle an den Flächenbewirtschafter die formlosen Angaben ebenfalls an diesen weiterzureichen. Der Verordnungsgeber unterstellt anscheinend mit der Formulierung, dass der Abgeber die Bioabfälle mit bestimmten Angaben „kennzeichnen“ soll, dass die formlosen Angaben bei einer Weiterreichung der Bioabfälle durch den Zwischenabnehmer ebenfalls weitergereicht werden.

- Vorlage von jährlichen Nachweisen zu abgegebenen Bioabfällen an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde (§ 11 Abs. 3a Satz 2 bis 4)

Vom Lieferscheinverfahren behördliche befreite Bioabfallbehandler und Gemischhersteller als Mitglieder einer Gütegemeinschaft haben wie bisher schon der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate Nachweise vorzulegen, die die in § 11 Abs. 3a Satz 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Insoweit ist im Vergleich zur alten Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 3 BioAbfV keine Änderung in der novellierten Bioabfallverordnung eingetreten - mit Ausnahme der Klarstellung derjenigen Behörde, der die Nachweise vorzulegen sind. Ferner ist diese Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise (Angaben) gestrichen worden für vom Lieferscheinverfahren befreite Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die unmittelbar zur Aufbringung bestimmte Bioabfälle statt an den Flächenbewirtschafter an den Zwischenabnehmer (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a) abgeben.

Nunmehr ist jedoch in § 11 Abs. 3a Satz 3 diese Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise im Falle einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren auf den Zwischenabnehmer erstreckt worden, der gütegesicherte Bioabfälle und Gemische an Bewirtschafter von Ausbringungsflächen abgibt; dieser Zwischenabnehmer soll dann noch weitere in § 11 Abs. 3a Satz 3 aufgeführte Angaben der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mitteilen.

Wie bisher schon sind diese Nachweise von den Verpflichteten 10 Jahre lang aufzubewahren (§ 11 Abs. 3a Satz 4).

#### L II 3.2 Pflichten von Bewirtschaftern von Aufbringungsflächen

Soweit ein Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller als Mitglied einer Gütegemeinschaft behördlich vom Lieferscheinverfahren befreit ist, hat nunmehr erstmals nach § 11 Abs. 3a Satz **6** der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche, ausgenommen einer Kleinfläche i.S.v. § 12, der Bioabfälle von solchen Beteiligten erhält, eine Dokumentation zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. In dieser formlosen Dokumentation hat der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche die aufgebrachten Bioabfälle (nach Maßgabe der Angaben in ihrer „Kennzeichnung“, vgl. oben Abschnitt L II 3, ersten Abschnitt) , ihre Menge und die Aufbringungsfläche mit den sich auf diese Fläche beziehenden Angaben unverzüglich nach der Aufbringung zu erfassen.

